

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

73. Jahrgang

Viersen, 30. März 2017

Nummer

11

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	331
Öffentliche Zustellungen	332
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Brüggen, Niederkrüchten u. Schwalmtal Wahrnehmung Aufgaben Wohngeldstelle	332
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Brüggen, Niederkrüchten u. Schwalmtal Wahrnehmung Aufgab. Rentenberatung	334
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Brüggen u. Niederkrüchten Durchführung gemeinsamen Bereitschaftsdienstes d. Bauhöfe	336
Änderung Ortsdurchfahrt Kreisstraße 3 - Breyeller Str. -	338
Festsetzung Ortsdurchfahrt Kreisstraße K8 - Mackenstein -	338
Festsetzung Ortsdurchfahrt Kreisstraße K24 - Loosen -	339
Landtagwahl 2017: Einladung Kreiswahlausschuss 05.04.2017...	339
Änderung Bekanntmachungsanordnung z. Änderungssatzung Wasser- u. Bodenverband d. Mittleren Niers.....	340
Brüggen: Landtagwahl 2017: Einsicht Wählerverzeichnis u. Erteilung v. Wahlscheinen	359
Grefrath: Haushalt 2017: Nachtragssatzung	360
Nettetal: NetteBetrieb: Vertretungsbefugnis	363
Niederkrüchten: Haushalt 2017 u. 2018: Haushaltssatzung	363
Schwalmtal: Landtagwahl 2017: Einsicht Wählerverzeichnis u. Erteilung v. Wahlscheinen	366
Viersen: Öffentliche Zustellungen.....	367
Öffentliche Zustellungen.....	368
Ordnungsbehördliche Verordnung Aufhebung u. Verkürzung Sperrzeit	369
20. Änderung Friedhofsgebührensatzung	370
Willich: Bez.reg. Düsseldorf: Planfeststellungsverfahren Fellerhöfe	373
Bez.reg Köln: Zeelink 1; Raumordnungsverfahren.....	375
Haushalt 2017: Haushaltssatzung.....	377
Sonstige: Einwohner am 31. Januar 2017	381

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.03.2017

**- Aktenzeichen 03240620307/grä
gegen:**

Herrn
Selmani Akgün
Schönbergstraße 10
41189 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.03.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 331

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 16.03.2017
- Aktenzeichen 03240614153/po
gegen:**

Herrn
Arjan Fili
Ruga Camit
AL- KRUJE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.03.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 332

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **David Josten**, letzte bekannte Anschrift: **De-
ken van Oppensingel 65, NL- 5911 AB Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **23.02.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Go,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das
332

vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.03.2017

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 332

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.03.2017 zwischen den Gemeinden Brügggen, Niederkrüchten und Schwalmtal über die Wahr- nehmung von Aufgaben der Wohngeldstelle

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wohngeldstelle zwischen der Gemeinde Schwalmtal, vertreten durch den Bürgermeister und
der Gemeinde Niederkrüchten, vertreten durch den Bürgermeister und
der Gemeinde Brügggen, vertreten durch den Bürgermeister

Die Gemeinde Schwalmtal schließt mit den Gemeinden Niederkrüchten und Brügggen gemäß § 3 Absatz 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV

NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Schwalmthal verpflichtet sich, gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 GKG NRW (Mandat) die Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz für die Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen durchzuführen. Vollstreckungsmaßnahmen werden hiervon nicht erfasst. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen als jeweilige Bewilligungsbehörde bleiben unberührt.
- (2) Die Gemeinde Schwalmthal ist durch diese Vereinbarung nicht ermächtigt, gerichtliche Verfahren zu führen. Hierfür bedarf es einer konkreten Bevollmächtigung durch die andere Gemeinde.

§ 2 Organisation und Personal

- (1) Die Organisation der Wohngeldstelle sowie die Bereitstellung des benötigten Personals und der Sachmittel obliegt der Gemeinde Schwalmthal. Sie kann insbesondere im Rahmen der durchzuführenden Aufgabe bestimmen, welche Mitarbeiter mit der Aufgabenerfüllung betraut und welche Sachmittel eingesetzt werden. Dienort ist das Rathaus der Gemeinde Schwalmthal.
- (2) In der Wohngeldstelle werden zwei Sachbearbeiter/innen in der Entgeltgruppe 9a TVöD mit einem Stellenanteil von insgesamt 1,23 Vollzeitäquivalenten (entspricht 48 Wochenstunden auf Basis einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden) für die Wohngeldsachbearbeitung der Fälle in allen drei Kommunen eingesetzt.
- (3) Sollte sich der Arbeitsaufwand insgesamt erheblich und erwartungsgemäß dauerhaft, d. h. über 20 % verändern, so werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Anpassung des eingesetzten Stellenanteils vereinbaren. Hierfür bedarf es dann nicht einer Änderung dieser Vereinbarung.
- (4) Für die Bearbeitung der Fälle nutzen alle Beteiligten die vom KRZN angebotene Software. Die Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen räumen den für die Wohngeldstelle tätigen Mitarbeitern der Gemeinde Schwalmthal den Zugriff auf dieses Wohngeld- und ggf. weitere notwendige Anwendungsprogramme ein.
- (5) Antragssteller aus Niederkrüchten und Brüggen können ihre Anträge auch weiterhin bei den Gemeindeverwaltungen Niederkrüchten und Brüggen fristwährend einreichen (ohne Beratungsum-

fang). Zusätzlich wird in den beiden Gemeinden jeweils an einem Vormittag in der Woche ein Beratungsservice eingerichtet, der von den Mitarbeitern der Wohngeldstelle durchgeführt wird.

- (6) Die jeweiligen Regelungen zu den Vorprüfungen gemäß § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Kostenerstattung und -verteilung

- (1) Für die Übernahme der Aufgaben nach § 1 erhält die Gemeinde Schwalmthal eine Erstattung der Kosten von den Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen.
- (2) Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach der Zahl der Wohngeldberechnungsfälle jeweils zum 31.12. des Abrechnungsjahres als prozentualer Anteil an der Gesamtzahl dieser für ein Kalenderjahr kumulierten Fallzahlen gemäß der in der Wohngeldstelle geführten Statistiken. Dieser Verteilungssatz wird auf die Summe des Personal- und Sachaufwandes gemäß dem im Monat Februar des Folgejahres geltenden KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ angewendet. Dabei werden die tatsächlich angefallenen Bruttopersonalkosten inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Umlagen und Beiträge zur ZVK im Rahmen des in § 2 Absatz 2 vereinbarten Umfangs zugrunde gelegt. Die Sach- und Gemeinkosten werden pauschal gemäß den Vorgaben des vorgenannten KGSt-Berichtes ermittelt. Hinzu kommen angefallene Aus- und Fortbildungskosten.
- (3) Die Kostenerstattungsbeträge werden von der Gemeinde Schwalmthal bis Ende Februar des Folgejahrs berechnet und bei den Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen angefordert. Die Erstattungsbeträge sind innerhalb der folgenden zwei Wochen ab der schriftlichen Anforderung zu überweisen. Zum 31.8. ist jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% des zuletzt festgesetzten Abrechnungsbetrages zu leisten.
- (4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Gemeinde Schwalmthal hinsichtlich der Aufgabenerfüllung für die Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen nicht umsatzsteuerbar bzw. -pflichtig ist. Sollte sie jedoch wider Erwarten seitens der Finanzverwaltung zur Umsatzsteuer veranlagt werden, so kann sie die gesetzliche Umsatzsteuer durch entsprechende Rechnungsstellung nacherheben. Die Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen verzichtet diesbezüglich

bereits jetzt unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.

§ 4 Datenübergabe und -schutz

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal übernimmt alle laufenden Akten, die für die Wahrnehmung der gemäß § 1 des Vertrages übernommenen Aufgabe erforderlich sind.
- (2) Das Verarbeiten der von den Gemeinden Niederkrüchten und Brügggen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Schwalmtal ist nach den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nur insoweit gestattet, wie es für die gemäß § 1 dieses Vertrages übertragenen Aufgabe erforderlich ist.
- (3) Die gespeicherten Daten sind an die Gemeinde Niederkrüchten bzw. Brügggen zu übergeben bzw. zu löschen, wenn der Vertrag gekündigt wird oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieses Vertrages nicht mehr erforderlich ist.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird zum 1. April 2017 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann jeweils zum 31.12 eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch neue Vereinbarungen zu ersetzen, die wirksam sind und dem ursprünglich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.
- (2) Im Falle von Regelungslücken gilt als vereinbart, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie den Sachverhalt von vornherein bedacht hätten.
- (3) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden die Vertragsparteien innerhalb einer angemessenen Frist Verhandlungen über eine ggf.

notwendige Anpassung aufnehmen.

- (4) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Für die Gemeinde Schwalmtal
Schwalmtal, den
- Michael Pesch -

Für die Gemeinde Niederkrüchten
Niederkrüchten, den
- Karl-Heinz Wassong -

Für die Gemeinde Brügggen
Brügggen, den
- Frank Gellen -

Genehmigung

Hiermit genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.03.2017 zwischen den Gemeinden Brügggen, Niederkrüchten und Schwalmtal über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wohngeldstelle.

Rechtsgrundlagen dieser Genehmigung sind:

§ 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), § 59 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der derzeit geltenden Fassung.

Viersen, den 22.03.2017

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde Viersen
Im Auftrag
gez. Müller

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 332

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.03.2017 zwischen den Gemeinden Brügggen, Niederkrüchten und Schwalmtal über die Wahrnehmung von Aufgaben der Rentenberatung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Rentenberatung zwischen der Gemeinde Schwalmtal, vertreten durch den Bürgermeister und der Gemeinde Niederkrüchten, vertreten durch den Bürgermeister und der Gemeinde Brügggen, vertreten durch den Bürger-

meister

Die Burggemeinde Brüggen schließt mit den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmthal gemäß §3 Absatz 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Burggemeinde Brüggen verpflichtet sich, gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 GKG NRW (Mandat) die Aufgaben der Rentenberatung (Rentenversicherungsangelegenheiten) nach Maßgabe von § 15 Absatz 2 SGB I und §16 Absatz 1 SGB I für die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmthal durchzuführen.

§ 2 Organisation und Personal

(1) Die Organisation der Rentenberatung sowie die Bereitstellung des benötigten Personals und der Sachmittel obliegt der Burggemeinde Brüggen. Sie kann insbesondere im Rahmen der durchzuführenden Aufgabe bestimmen, welche Mitarbeiter mit der Aufgabenerfüllung betraut und welche Sachmittel eingesetzt werden. Dienort ist das Rathaus der Burggemeinde Brüggen.

(2) In der Rentenberatung wird eine Sachbearbeiterin in der Entgeltgruppe 8 TVöD mit einem Stellenanteil von 0,76 Vollzeitäquivalenten (entspricht 30 Wochenstunden auf Basis einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden) für die Rentenberatung in allen drei Kommunen eingesetzt.

(3) Sollte sich der Arbeitsaufwand insgesamt erheblich und erwartungsgemäß dauerhaft, d. h. über 20 % verändern, so werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Anpassung des eingesetzten Stellenanteils vereinbaren. Hierfür bedarf es dann nicht einer Änderung dieser Vereinbarung.

(4) Für die Aufnahme der Anträge nutzen alle Beteiligten die von der DRV Rheinland angebotene Software. Die Burggemeinde Brüggen wird der Sachbearbeiterin diese Software auf einem eigenen Notebook zur Verfügung stellen.

(5) Antragssteller aus Niederkrüchten und Schwalmthal können ihre Anträge auch weiterhin bei den Gemeindeverwaltungen Niederkrüchten und Schwalmthal fristwährend einreichen (ohne Beratungsumfang). Zusätzlich wird in den beiden Gemeinden jeweils an einem Vormittag in der Woche ein Beratungsservice eingerichtet, der von der Mitarbeiterin der Rentenberatung außerhalb von Urlaubs-, Krankheits- und Fortbildungszeiten durchgeführt wird.

§ 3 Kostenerstattung und -verteilung

(1) Für die Übernahme der Aufgaben nach § 1 erhält die Burggemeinde Brüggen eine Erstattung der Kosten von den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmthal.

(2) Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach der Zahl der Rentenberatungsfälle jeweils zum 31.12. des Abrechnungsjahres als prozentualer Anteil an der Gesamtzahl dieser für ein Kalenderjahr kumulierten Fallzahlen gemäß der in der Rentenberatungsstelle geführten Statistiken. Dieser Verteilungssatz wird auf die Summe des Personal- und Sachaufwandes gemäß dem im Monat Februar des Folgejahres geltenden KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ angewendet.

Dabei werden die tatsächlich angefallenen Bruttopersonalkosten inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Umlagen und Beiträge zur ZVK im Rahmen des in § 2 Absatz 2 vereinbarten Umfangs zugrunde gelegt. Die Sach- und Gemeinkosten werden pauschal gemäß den Vorgaben des vorgenannten KGSt-Berichtes ermittelt. Hinzu kommen angefallene Aus- und Fortbildungskosten.

(3) Die Kostenerstattungsbeträge werden von der Burggemeinde Brüggen bis Ende Februar des Folgejahrs berechnet und bei den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmthal angefordert. Die Erstattungsbeträge sind innerhalb der folgenden zwei Wochen ab der schriftlichen Anforderung zu überweisen. Zum 31.8. ist jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% des zuletzt festgesetzten Abrechnungsbetrages zu leisten.

(4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Burggemeinde Brüggen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung für die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmthal nicht umsatzsteuerbar bzw. -pflichtig ist. Sollte sie jedoch wider Erwarten seitens der Finanzverwaltung zur Umsatzsteuer veranlagt werden, so kann sie die gesetzliche Umsatzsteuer durch entsprechende Rechnungsstellung nacherheben. Die Gemein-

den Niederkrüchten und Schwalmtal verzichten diesbezüglich bereits jetzt unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.

§ 4 Datenübergabe und -schutz

- (1) Das Verarbeiten der von den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten durch die Burggemeinde Brüggen ist nach den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nur insoweit gestattet, wie es für die gemäß § 1 dieses Vertrages übertragene Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Die gespeicherten Daten sind an die Gemeinde Niederkrüchten bzw. Schwalmtal zu übergeben bzw. zu löschen, wenn der Vertrag gekündigt wird oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieses Vertrages nicht mehr erforderlich ist.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird zum 1. April 2017 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann jeweils zum 31.12 eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch neue Vereinbarungen zu ersetzen, die wirksam sind und dem ursprünglich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.
- (2) Im Falle von Regelungslücken gilt als vereinbart, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie den Sachverhalt von vornherein bedacht hätten.
- (3) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden die Vertragsparteien innerhalb einer angemessenen Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufnehmen.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung

des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Für die Gemeinde Brüggen
Brüggen, den
- Frank Gellen -

Für die Gemeinde Niederkrüchten
Niederkrüchten, den
- Karl-Heinz Wassong -

Für die Gemeinde Schwalmtal
Schwalmtal, den
- Michael Pesch -

Genehmigung

Hiermit genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.03.2017 zwischen den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal über die Wahrnehmung von Aufgaben der Rentenberatung.

Rechtsgrundlagen dieser Genehmigung sind:

§ 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), § 59 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der derzeit geltenden Fassung.

Viersen, den 22.03.2017

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde Viersen
Im Auftrag
gez. Müller

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 334

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.03.2017 zwischen der Gemeinde Brüggen und der Gemeinde Niederkrüchten zur Durchführung des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes der Bauhöfe

Zwischen der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Gellen, und der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong, und der Schwalmtalwerke AöR, Markt 20, 41366 Schwalmtal, vertreten durch Herrn Vorstand Dirk Lankes,

nachfolgend Beteiligte genannt, wird nachstehende Vereinbarung über die Durchführung des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes der Bauhöfe der Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten sowie der Schwalmthalwerke AÖR getroffen:

Präambel

Zur Einsparung von Kosten, der Erzielung von Synergieeffekten sowie zur Beseitigung technischer Störungen und plötzlich auftretender Gefahrstellen in gemeindlichen Einrichtungen und im öffentlichen Verkehrsraum, deren Behebung durch den Bauhof keinen Aufschub duldet, sowie zur Unterstützung des ordnungsbehördlichen Bereitschaftsdienstes gem. der „Vereinbarung über die Durchführung des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes der Ordnungsämter der Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmthal“ vom 23. März 2007 richten die Beteiligten einen gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Bauhöfe ein.

Der Bereitschaftsdienst kann auf Anforderung durch den jeweiligen Beamten vom Dienst(BvD) des ordnungsbehördlichen Bereitschaftsdienstes, durch die Kreisleitstelle Viersen sowie durch die Kreispolizeibehörde Viersen ausgelöst werden.

§1 Bestellung

Die Beteiligten stellen geeignete Dienstkräfte für den gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Bauhöfe zur Verfügung. Für alle Fahrten im Rahmen des Rufbereitschaftsdienstes gilt die erforderliche Dienstreisegenehmigung als erteilt.

§2 Zeitliche Abgrenzung

Analog der Regelung für den gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Ordnungsämter erfolgt der Bereitschaftsdienst im Drei-Wochen-Rhythmus im Wechsel unter den Beteiligten durch jeweils 2 Kräfte eines Bauhofes gemäß Dienstplan. Die Bereitschaftsdienstwoche beginnt jeweils Freitag zum Ende der regulären Dienstzeit und endet am darauf folgenden Freitag mit dem Beginn der regulären Dienstzeit.

§3 Erreichbarkeit und weitere Pflichten

Die beiden diensthabenden Mitarbeiter bekommen für die Dauer des Bereitschaftsdienstes ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt. Dies ermöglicht den Mitarbeitern, sich unabhängig vom eigenen Telefonanschluss bewegen zu können. Befindet sich der bereitchaftshabende Mitarbeiter in einem Bereich, in dem er über das Mobiltelefon nicht erreicht werden kann, so hat er unverzüglich diesen Bereich zu verlassen oder aber eine Anrufwefterschaltung auf ein Telefon im Festnetz zu schalten, das sich in seinem Einflussbereich befindet.

Der zum Rufbereitschaftsdienst eingeteilte Mitarbei-

ter ist verpflichtet, während der Rufbereitschaft das Mobiltelefon im betriebsbereiten Zustand bei sich zu tragen und auf Anruf den Dienst aufzunehmen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass er im Bedarfsfalle innerhalb von 30 Minuten seinen Heimatbauhof erreichen und von dort aus die Arbeit aufnehmen kann.

§4 Dienstplan

Der jährliche Dienstplan wird gemeinsam von den Beteiligten unter Federführung des Bauhofes der Gemeinde Niederkrüchten erstellt. Falls besondere Gründe die Abweichung vom Dienstplan erforderlich machen, wird die Vertretungsfrage vom laut Plan diensthabenden Bauhof geregelt. Der Dienstplan ist der Kreisleitstelle vorzulegen.

Über die tatsächlichen Einsätze und Einsatzzeiten in den jeweils anderen Gemeinden sind diese über Einsatzbelege zeitnah zu unterrichten.

§5 Freizeitausgleich/Entschädigung

Die im Bereitschaftsdienst tätigen Mitarbeiter erhalten für die Zeit ihrer Rufbereitschaft einschließlich ihrer Heranziehung zur Dienstleistung (z. B. Rüst-/Fahrzeiten) bzw. zur Sicherstellung einer jederzeitigen Dienstaufnahme Freizeitausgleich bzw. Mehrarbeitsvergütung nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen entsprechend der bei den Beteiligten getroffenen Regelung.

§6 Kostenregelung

Die auf sie entfallenden Kosten des Bereitschaftsdienstes tragen die Beteiligten selbst. Auf eine Abrechnung der im jeweiligen Bereitschaftsdienst angefallenen Überstunden wird aufgrund der zu erwartenden homogenen Verteilung zunächst verzichtet. Eine Überprüfung dieser Vereinfachung erfolgt nach Ablauf des ersten Jahres, somit zum 31. März 2018. Materielle Aufwendungen im Rahmen des Bereitschaftsdienstes werden nach dem Verursacherprinzip zwischen den Beteiligten materiell erstattet. Sofern im Rahmen des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes Beschaffungskosten anfallen, werden diese unter den Beteiligten gedrittelt.

§7 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt am 01. April 2017 in Kraft und gilt zunächst für ein Jahr. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird. Die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung sowie die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleiben unberührt.

Brüggen, XX. März 2017

für die Gemeinde Brüggen
Frank Gellen
Bürgermeister

für die Gemeinde Niederkrüchten
Karl-Heinz Wassong
Bürgermeister

für die Schwalmtalwerke AöR
Dirk Lankes
Vorstand

Genehmigung

Hiermit genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.03.2017 zwischen der Gemeinde Brüggen und der Gemeinde Niederkrüchten zur Durchführung des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes der Bauhöfe.

Rechtsgrundlagen dieser Genehmigung sind:

§ 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), § 59 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der derzeit geltenden Fassung.

Viersen, den 22.03.2017

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde Viersen
Im Auftrag
gez. Müller

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 336

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Änderung der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße 3 - Breyeller Str. - in Brüggen-Bracht

Gemäß § 5 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung wird die bestehende Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 3 wie folgt festgesetzt:

Kreisstraße 3

Auf der Kreisstraße 3 - Breyeller Straße - im 2. Abschnitt von Netzknoten 4703036 nach Netzknoten 4703041 wird die vorhandene Ortsdurchfahrt um 177,00 m verlängert:

von Station 203 (bisherige OD-Grenze)
bis Station 380

Die gesamte Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 3 erstreckt sich von der Brüggener Straße im Südwesten (von Netzknoten 4703030 bis Netzknoten 4703083 im Abschnitt 1,1, Station 585) über die Straße Südwahl im Ortskern Bracht (von Netzknoten 4703083 bis Netzknoten 4703036) bis zum Ende der geschlossenen Ortslage der Breyeller Straße im Nordosten (von Netzknoten 4703036 bis Netzknoten 4703041 im Abschnitt 2, Station 380).

Die Änderung der Ortsdurchfahrt tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären. Der Klageschrift sollen nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S.548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr.3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Viersen, 08.03.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 338

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Erstmalige Festsetzung einer Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße K8 - Mackenstein - in Viersen

Gemäß § 5 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung wird auf der Kreisstraße 8 eine Ortsdurchfahrt erstmalig festgesetzt:

Kreisstraße 8

Auf der Kreisstraße 8 im zweiten Abschnitt von Netzknoten 4703013 nach Netzknoten 4704030 wird die Ortsdurchfahrt auf einer Länge von 650,00 m erstmalig festgesetzt:

von Station 1700 bis Station 2350

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrt tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären. Der Klageschrift sollen nach Möglichkeit zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S.548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr.3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Viersen, 08.03.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 338

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Erstmalige Festsetzung einer Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße K24 - Loosen - in Viersen

Gemäß § 5 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung wird auf der Kreisstraße 24 eine Ortsdurchfahrt erstmalig festgesetzt:

Kreisstraße 24

Auf der Kreisstraße 24 von Netzknoten 4704056 nach 4703060 wird die Ortsdurchfahrt auf einer Länge von 205,00 m erstmalig festgesetzt:

von Station 1575 bis 1780

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrt tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären. Der Klageschrift sollen nach Möglichkeit zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S.548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr.3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Viersen, 08.03.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 339

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Landtagswahl am 14. Mai 2017; Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge

Am Mittwoch, 05. April 2017, findet um 17.00 Uhr im Limburg-Zimmer im Forum des Kreishauses Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen, eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 statt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer nach § 3 Abs. 3 LWahlO NRW
2. Zulassung der Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl am 14. Mai 2017 für die Wahlkreise 51 - Viersen I und 52 - Viersen II nach § 25 LWahlO NRW

Die Sitzung ist öffentlich.

Viersen, 24.03.2017

gez.
Dr. Coenen
Kreiswahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 339

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Änderung der Bekanntmachungsanordnung zur Änderungssatzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers (Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 207)

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird Satz 2 meiner Bekanntmachungsanordnung vom 31.01.2017 hiermit aufgehoben und durch folgende Formulierung ersetzt:

Im Hinblick darauf, dass die Änderungssatzung wegen des über den Kreis Viersen hinausgehenden Verbandsgebietes auch in den Gebieten des Kreises Kleve und des Rhein-Kreis-Neuss öffentlich bekannt zu machen ist, ist die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers erst mit der zeitlich letzten öffentlichen Bekanntmachung der beteiligten Kreise Viersen, Kleve und dem Rhein-Kreis-Neuss erfolgt.

Viersen, den 27. März 2017

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez.
Dr. Andreas Coenen

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 340

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Veröffentlichung über die Mitgliedschaft/en nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz der Mitglieder von Organen und Ausschüssen des Kreises Viersen

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Legende:

- 1) = **ausgeübter Beruf**
- 2) = **Beraterverträge**
- 3) = **Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz**
- 4) = **Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen**
- 5) = **Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen**
- 6) = **Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien**
- 7) = **Sonstiges**

a Campo, Dr. Frank

- 1) Mathematiker, industrielle Forschung
- 3) Mitglied im Kuratorium der Viersener Sparkassenstiftung Sparkasse Krefeld
Mitglied im Kuratorium der Viersener Bürgerstiftung Sparkasse Krefeld
- 6) Vorsitzender FDP-Stadtverband Viersen
Mitglied in der FDP
Mitglied des Festhallenfördervereins
Mitglied des Freundschaftsvereins Viersen-Lambersart
- 7) Schöffe beim Landgericht Mönchengladbach

Achten, Sebastian

- 1) Auszubildender (Immobilienkaufmann)
- 6) Mitglied im Vorstand der Jungen Union des Kreis- und Stadtverbandes Viersen

Aach, Michael

- 1) Dipl.-Kaufmann, Geschäftsführer

- 4) Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
Mitglied im Braunkohlenausschuss bei der Bezirksregierung Köln
Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen
Mitglied im Verwaltungsrat der AKH Viersen GmbH
Stv. Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen
- 6) 1. Brudermeister St. Cornelius Bruderschaft Dülken-Nette
Vorstandsmitglied Vaterstädtischer Verein Dülken
1. Vorsitzender Radio Viersen e. V.

Adrian, Willi

- 1) Rentner
- 6) Sachkundiger Bürger im Kreistag des Kreises Viersen;
Fraktionsmitglied der CDU Nettetal
Mitglied im Sozialausschuss
Mitglied im Planungsausschuss
Vorsitzender im Ortsausschuss in Schaag

Amfaldern, Nanette

- 1) Rechtsanwältin
- 4) Mitglied im Polizeibeirat der Kreispolizeibehörde Viersen
Mitglied im Aufsichtsrat der Versorgungsnetzwerk Willich GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG
Mitglied des Regionalrats bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 6) Stv. Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Willich und im Kreis Viersen

Bachem, Kunigunde

- 1) Sozialpädagogin
- 6) Mitglied des Caritasverbandes für die Region Kempen-Viersen e.V.

Baches, Norbert

- 1) Rentner

Bäumges, Johannes

- 1) Syndikusanwalt
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH
Mitglied im Kuratorium der Willicher Kulturstiftung der Sparkasse Krefeld
Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen
Stv. Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft des Kreises Viersen mbH
Stv. Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld
- 6) Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Willich
Mitglied im Vorstand des CDU-Stadtverbandes Willich
Mitglied im Kreisvorstand des CDU-Kreisverbandes Viersen
Vizepräsident der St. Johannes Bruderschaft Niederheide 1924 e.V.

Bedronka, Bernd

- 1) Geschäftsführer
- 4) Mitglied im Regionalrat
Stv. Vorsitzender des Strukturausschusses des Regionalrats Düsseldorf
Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath
Mitglied im Aufsichtsrat der Sport- und Freizeit gGmbH Grefrath
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungsbetriebsgesellschaft mbH Grefrath
Mitglied im Vorstand der Stiftung für sozialen Frieden der AWO im Kreis Viersen
- 6) Geschäftsführer AWO, Kreisverband Viersen e.V.
Stv. Vorsitzender der SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Grefrath
Stv. Ortsverbandsvorsitzender der SPD Grefrath
Mitglied der Veranstaltergemeinschaft Lokalfunk Stadt Krefeld/Kreis Viersen e.V.
Mitglied im Vorstand der SPD Grefrath
Mitglied in der Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Grefrath
Mitglied im Förderverein GGS Grefrath
Mitglied im Förderverein Thomaeum Kempen

- Mitglied im SSK Kempfen e. V.
Mitglied Beratung-Information-Selbsthilfe e.V.
- 7) Ehrenamtlicher Richter am Arbeitsgericht Krefeld

Berlin, Birgitt

- 1) Einzelhandelskauffrau
- 6) Stv. Fraktionsvorsitzende im Kreistag
Stv. Fraktionsvorsitzende im Rat der Gemeinde Niederkrüchten
Mitglied im VdK-Ortsverband Schwalmthal

Bex, Alexander

- 1) Logistikingenieur
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat des Gemeinnützigen Bauvereins Dülken
Stv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6) 1. Kassierer St. Cornelius-Schützenbruderschaft Dülken-Nette 1460 e.V.

Brockes, Dietmar MdL

- 1) Landtagsabgeordneter
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Viersen
Mitglied in der Vertreterversammlung Volksbank Brüggen-Nettetal eG
Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord
Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette
- 5) Mitglied im Aufsichtsrat der NRW.INVEST GmbH, Düsseldorf
- 6) Vorsitzender der FDP Niederrhein
Mitglied des FDP Landesvorstandes NRW
Vorsitzender TG Brachter Dohlen e.V.
- 7) Delegierter zum Kongress der ELDR
Delegierter zu Bundes-, Landes- und Bezirksparteitagen der FDP

Bröckels, Heribert

- 1) Sparkassenbetriebswirt i. R.
- 4) Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH
Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen

Caniceus, Jeyaratnam

- 1) Elektrotechnikermeister

- 4) Mitglied im Rat der Stadt Kempfen
Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Kempfen GmbH
- 6) Mitglied Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Mitglied im Pfarrbeirat St. Mariae Geburt Kempfen
Mitglied im JVA Beirat Willich I
- 7) Allgemein beeidigter und ermächtigter Dolmetscher und Übersetzer für die Tamilische Sprache

Coenen, Dr. Andreas

- 1) Landrat des Kreises Viersen
- 4) Beanstandungsbeamter im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld
Vorsitzender der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen
Verbandsvorsteher und Vorsitzender des Verwaltungsrates des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette
Mitglied der Verbandsversammlung sowie des Verbandsvorstandes des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord
Mitglied der Verbandsversammlung des Dachverbandes kommunaler IT-Dienstleister
- 5) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
Vorsitzender des Aufsichtsrates des Technologiezentrums Niederrhein GmbH
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Kommunales Rechenzentrum Niederrhein GmbH
Mitglied des Aufsichtsrates der Niederrhein Tourismus GmbH
Mitglied des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH (bis 30.06.2016)
Mitglied im Vorstand der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG
Geschäftsführer der GWG DienstleistungsgmbH
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
Vertreter des Kreises Viersen in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH

Vertreter des Kreises Viersen in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH

Vertreter des Kreises Viersen in der Gesellschafterversammlung der Niederrhein Tourismus GmbH

Vertreter des Kreises Viersen in der Gesellschafterversammlung der Standort Niederrhein GmbH

Vertreter des Kreises Viersen in der Gesellschafterversammlung der Heilpädagogisches Zentrum Krefeld/Kreis Viersen gGmbH

Vertreter des Kreises Viersen in der Gesellschafterversammlung der Verband der kommunalen Aktionäre der RWE GmbH

Mitglied des Regionalbeirates der NEW AG

Mitglied des Regionalbeirates Düsseldorf der GVV-Kommunalversicherung VVaG

Mitglied des Kuratoriums des S.I.N.N. Studieninstitutes Niederrhein

- 6) Mitglied des Kuratoriums der Stiftung der Sparkasse Krefeld „Natur und Kultur im Kreis Viersen“

Mitglied des Kuratoriums der Stiftung der Sparkasse Krefeld „Krefelder Kulturstiftung“

Mitglied des Kuratoriums der Sparkassenstiftung Viersen

Mitglied des Kuratoriums der Willicher Kulturstiftung

Mitglied des Kuratoriums der Tönisvorster Sparkassenstiftung

Mitglied des Kuratoriums des Nettetalers Sparkassenstiftung

Mitglied des Kuratoriums der Stiftung der Sparkasse Krefeld SPORT & UMWELT

Mitglied des Vorstands sowie stellv. Vorsitzender des Ausschusses für Verfassung, Verwaltung und Personal des Landkreistages NRW

Vorsitzender des Kreisverbandes Viersen des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Vorsitzender des Partnerschaftsvereins Kreis Viersen, Verein zur Förderung der internationalen Beziehungen des Kreises Viersen sowie der Kultur im Kreis Viersen e.V.

Stellv. Vorsitzender des Kulturraums Niederrhein e.V.

Mitglied des Vorstands des Fördervereins Festhalle Viersen e.V. (bis 14.11.2016)

Geschäftsführer des Fördervereins der Narrenmühle Viersen-Dülken e.V. (bis 31.03.2016)

Vertreter des Kreises in der Gruppenversammlung des Kommalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

- 7) Vorsitzender des Umlegungsausschusses der Stadt Mönchengladbach

Cornely, Michael

- 1) Lehrer

Degenhardt, Anja

- 1) Kaufm. Angestellte

- 6) Stv. Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Gemeinde Niederkrüchten

Sprecherin des Ortsverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Niederkrüchten

KassiererIn bei Pro grünes Niederkrüchten

Mitglied im Förderverein GGS Elmpt

Mitglied im BUND

Mitglied im DLRG

Mitglied bei Greenpeace

Depta, Silke

- 1) Mediengestalterin

- 6) Mitglied im Rat der Stadt Tönisvorst
Schriftführerin im Vorstand der SPD Kreis Viersen

Beisitzerin im Vorstand der SPD Tönisvorst

Beisitzerin im Vorstand des Fördervereins der Stadtbücherei Tönisvorst

- 7) Ehrenamtliche Richterin beim Verwaltungsgericht Düsseldorf

Dobbelstein, Alexander (bis 23.11.2016)

- 1) Rettungsassistent

- 6) Stv. Vorsitzender der JU-Kreis Viersen

Dohmen, Norbert

- 1) Programmierer

- 3) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv GmbH

Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH

- 5) Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter der Dohmen Software GmbH

- 6) Stv. Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Viersen

Kassierer im Ortsverband Bündnis 90/DIE GRÜNEN Viersen

Ehlers, Henning

- 1) Dipl. Sozialarbeiter

- 6) Vorsitzender des Arbeiterwohlfahrt-Ortsvereins Schiefbahn

Enger, Manfred

- 1) Rentner

- 6) Beisitzer im Vorstand des FDP-Stadtverbandes Viersen

Ernesti, Jens

- 1) Doktorand und Geschäftsführer
- 3) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport- und Freizeit gGmbH Grefrath
Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- 6) Mitglied bei ver.di
Mitglied im Sparkassenregionalbeirat Kempen/Krefeld
Vorsitzender der Ratsfraktion
Mitglied im Vorstand des Ortsverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Grefrath
Geschäftsführer der Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Mitglied bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Stv. Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.
- 7) Ehrenamtlicher Richter beim Verwaltungsgericht Düsseldorf

Faßbender, Sascha

- 1) Kaufm. Angestellter
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Willich GmbH

Fasselt, Georg

- 1) Ruheständler
- 6) Stv. Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Grefrath
Stv. Parteivorsitzender
- 7) Schöffe am Landgericht Krefeld

Feiter, Stefan

- 1) Verw.-Fachwirt
- 6) Mitglied im Heimatverein Viersen
Vorsitzender der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Viersen

Feldmann, Sarah

- 1) Wissenschaftliche Mitarbeiterin / Studentin
- 6) Vorsitzende der Jungen Union Stadtverband Viersen
Stv. Vorsitzende der Jungen Union Kreis Viersen
Stv. Vorsitzende der Jungen Union Niederrhein
- 7) Sachkundige Einwohnerin im Schulausschuss der Stadt Viersen

Feller, Angelika

- 1) Architektin Dipl./Ing.
- 6) Beisitzerin in der Kreis CDU
Vorsitzende des Kreissportbundes
Schatzmeisterin in einem Aktienclub

Fischer, Peter

- 1) Bereichsleiter Verwaltung
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen GmbH
Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
Stv. Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Polizeibeirat der KPB Viersen
- 6) Stv. Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Kempen
Beisitzer im Vorstand des CDU-Kreisverbandes Viersen
Beisitzer im Vorstand der CDU-Fraktion im Kreistag Viersen
Mitglied in der CDU-Fraktion der Landschaftsversammlung Rheinland (sachkundiger Bürger)
Sachkundiger Bürger im Krankenhausausschuss 4 der Landschaftsversammlung Rheinland
- 7) Ehrenamtlicher Richter am Jugendschöffengericht in Kempen

Frick, Jörg

- 1) Bankkaufmann (Dipl. Betriebswirt)
- 5) Mitgesellschafter der Immoservice.tv Frick GbR
- 6) Stv. Vorsitzender FW-KV
Beisitzer UWT
Mitglied im DLRG Tönisvorst
- 7) Dozent beim Rheinischen Sparkassen- und Giroverband

Fruhen, Luise

- 1) Apothekerin
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 6) Stv. Kreisparteivorsitzende der CDU

Fucken-Kurzawa, Sonja

- 1) Juristin

- 4) Mitglied im Kuratorium der Willicher Kulturstiftung
- 6) Vorsitzende der Kreis-Frauen-Union
Beisitzerin der Frauen-Union NRW
Vorsitzende der Frauen-Union Bezirk Niederrhein

Giese, Bernd

- 1) Lehrer für Pflegeberufe
- 6) Mitglied im Vorstand des Vereins Gemeinsam (ASB/Gemeinsam) Viersen

Giesen, Maik

- 1) Handelsvertreter nach § 84 HGB
- 6) Schatzmeister im Verein zur Förderung der öffentl. Gesundheits- und Altenpflege e.V.
Kreisvorsitzender der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT) des Kreises Viersen
Bezirksvorsitzender Niederrhein der MIT

Görtz, Guido

- 1) Industriekaufmann
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
- 6) Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Willich e. V.
Mitglied im Bürgerverein Willich-Nord e. V.
Beisitzer im Kreisvorstand der CDU Kreis Viersen
Vorsitzender des Ortsvereins Deutsches Rotes Kreuz Willich

Goertz, Marco

- 1) Teamleiter Leistungsgewährung
- 6) Vorsitzender des SPD-Ortsvereins Niederkrüchten
Mitglied im Vorstand des SPD Kreisverband Viersen
Sachkundiger Bürger der Kreistagsfraktion
Schriftführer der Schützenbruderschaft St. Maria Overhetfeld
Mitglied im Vorstand der Notgemeinschaft MG-Neuwerk/Engelbleck
- 7) Ehrenamtlicher Schöffe beim Landgericht Mönchengladbach
Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Niederkrüchten
Mitglied im Kapellenverein Overhetfeld

Goßen, Andreas

- 1) Dipl. Sozialarbeiter
- 6) Stv. Vorsitzender im Förderverein Jugendtreff Vorst e.V.
Mitglied im Anrath 1tausend e.V.

Gosselk, Christian

- 1) Controller
- 6) Vorsitzender Kreisjugendwerk Viersen

Grams, Felix

- 1) Wissenschaftlicher Mitarbeiter
- 4) Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
- 6) Vorsitzender des FDP-Stadtverbandes Kempen
Stv. Vorsitzender des FDP-Kreisverbandes Viersen
Pressesprecher des FDP-Bezirksverbandes Niederrhein
Mitglied im Museumsverein Dorenburg e.V.

Gruschwitz, Günther

- 1) Bilanzbuchhalter, jetzt Rentner

Haak, Martina

- 1) Projektmanagerin
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld / Kreis Viersen
Stv. Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Hagemann, Nils

- 1) Student
- 6) Jugendwart TV Boisheim
Beisitzer der Sportjugend Viersen

Hansen, Christa

- 1) Hausfrau
- 6) Mitglied im Vorstand der Psychiatrischen Hilfgemeinschaft Viersen e.V.
- 7) Ombudsperson der LVR Klinik Viersen
Schöffin am Landgericht Mönchengladbach

Heesen, Renè

- 1) Student Wirtschaftsingenieurwesen

- 4) Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
Mitglied im Beirat der Kreispolizeibehörde Viersen
- 5) Genosse der Volksbank Krefeld eG; Mitglied der Mitgliederversammlung
- 6) Mitglied im Verein Tönisberger Bretterbühne 1982 e.V.
Mitglied im Jugendverband von Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Grüne Jugend)
Mitglied in der Industriegewerkschaft Metall
Mitglied im Trommlercorps Tönisberg der Feuerwehr Kempen
Mitglied in der St. Antonius-Isidorus-Bruderschaft Tönisberg 1529 e.V.
Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Kempen e.V.
Stv. Vorsitzender sowie Rechnungsprüfer der Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Ordentlicher Delegierter zum Landesparteitag Bündnis 90/DIE GRÜNEN NRW
Stv. Delegierter zum Bundesparteitag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Stv. Delegierter zum Bezirksrat von Bündnis 90/DIE GRÜNEN BV Niederrhein-Wupper
Landesschatzmeister nach §26 BGB der GRÜNEN JUGEND NRW
Delegierter im Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND
Delegierter zum Landesfinanzausschuss von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW

Heinen, Jürgen

- 1) Suchtberater
- 3) Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
Mitglied im Verwaltungsrat der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Kreis Viersen
Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld/Kreis Viersen
Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette
Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord
Mitglied im Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke AöR
Mitglied im Verwaltungsrat Netzgesellschaft RWE/Schwalmtal
Mitglied des Aufsichtsrates der Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmt mbH

- 6) Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Kreistag des Kreises Viersen sowie im Rat der Gemeinde Schwalmthal
Sprecher des Kreisverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Kreis Viersen
Mitglied im Vorstand des Ortsverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Schwalmthal
Vorsitzender des Betriebsrats Kontakt-Rat-Hilfe e.V. Drogenberatung Kreis Viersen
Mitglied im Förderverein Bethanien
Mitglied Bündnis für Familie Schwalmthal
Mitglied der Mitgliederversammlung der Metropolregion Rheinland e.V.

Heinrich, Kurt

- 1) Rektor i. R.

Heks, Philipp

- 1) Student
- 6) Stv. Vorsitzender der CDU Nettetal
Kreisvorsitzender der Jungen Union Kreis Viersen
- 7) Jugendbeauftragter St. Hubertus Schützenbruderschaft Hinsbeck-Grefrath 1870 e.V.

Helmreich-Schwinge, Dietmar

- 1) Servicetechniker
- 6) Geschäftsführer der Fraktion im Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Gemeinde Schwalmthal

Herbst, Hans-Joachim

- 1) Key-Account-Manager
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen
- 6) Rechnungsprüfer beim Malteser Kempen e.V.
Mitglied im Beirat des Krefelder-Eislauf-Vereins e.V.
Mitglied im Beirat Krefelder Eislauf-Verein 1981 e.V.
Mitglied im St. Martins Verein Kempen e.V.
Mitglied im Bürgerverein Hagelkreuz
Mitglied in der Prinzengarde Kempen 1978 e.V.

Heymann, Ingo

- 1) Rechtsanwalt (Fachanwalt für Miet- und Wohneigentumsrecht; Fachanwalt für Familienrecht)
- 3) Mitglied im Aufsichtsrat des Städt. Krankenhauses Nettetal GmbH (Vorsitzender)

Mitglied im Aufsichtsrat der Baugesellschaft Nettetal – Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen – AG

Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH

- 4) Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Stadt Krefeld / Kreis Viersen
- 6) Vorsitzender des CDU-Ortsverbandes Kaldenkirchen
Stv. Vorsitzender des Bürgervereins Kaldenkirchen e.V.

Höckendorf, Lothar

- 1) Pensionär
- 6) Mitglied im Vorstand der CDU Schwalmtal
Sprecher der CDU-Schwalmtal
Mitglied im Beirat der Sparkasse Krefeld

Höltken, Heike

- 1) Bankkauffrau
- 3) Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord
Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4) Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld / Kreis Viersen
Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
- 6) Stv. Mitglied im Euregioausschuss „business to business“
Vorsitzende der Frauen Union in Kempen
Mitglied der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Kempen
Geschäftsführerin der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Kempen

Höppner, Rainer

- 1) Selbstständiger Kaufmann
- 6) Stv. Parteivorsitzender Willich
Mitglied im Lions-Club Willich
- 7) 1. Vorsitzender Schiefbahner Werbegemeinschaft
2. Vorsitzender Einzelhandels- u. Dienstleistungsverband Krefeld, Kempen, Viersen
Mitglied des Einzelhandelsausschusses der IHK Mittlerer Niederrhein
Mitglied des Regionalausschusses Krefeld der IHK Mittlerer Niederrhein
Mitglied des Regionalausschusses Viersen der IHK Mittlerer Niederrhein

Mitglied des Schlichtungsausschusses der IHK Mittlerer Niederrhein

Horst, Dr. Heinz-Michael

- 1) Dipl.-Kaufmann
- 3) Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Viersen mbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Niederrhein Tourismus GmbH
Mitglied im Verwaltungsbeirat der GWG für den Kreis Viersen AG
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen
Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Tönisvorst
Mitglied im Regionalbeirat der Zweckverbandssparkasse Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 6) Vorsitzender der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Tönisvorst

Hussag, Ralf

- 1) Dipl.-Rechtspfleger
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen
- 6) Mitglied im Vorstand im VVV Lobberich
Mitglied im Vorstand im TV Lobberich
Mitglied im Vorstand im Förderverein TV Lobberich e.V.

Hyzak, Helmut

- 1) Rentner
- 4) Mitglied im Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke AöR
- 6) Mitglied im Ortsverein der SPD Schwalmtal (Beisitzer und Wahlkampfleiter)
Mitglied im Vorstand SPD Kreis Viersen
Mitglied im Parteirat der SPD NRW
Mitglied in der Komba Gewerkschaft
Mitglied SOVD

Ingmanns, Walter

- 1) Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
Mitglied in der Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.
- 5) Gesellschafter-Geschäftsführer der Concepta Steuerberatungsgesellschaft, Neuss

Gesellschafter-Geschäftsführer der ETG Eu-regio Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erkelenz

Isbrecht, Ralf (bis 31.08.2016)

- 1) Fahrlehrer

Jäschke, Barbara (bis 25.07.2016)

- 1) Arzthelferin, jetzt kaufmännische Angestellte
- 6) Geschäftsführerin der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Willich
Vorsitzende der Frauen-Union Willich
Stv. Vorsitzender der CDA Willich

Jahrke, Birgit

- 1) Steuerfachgehilfin
- 5) Geschäftsführerin des FDP-Kreisverbandes Viersen und der Kreistagsfraktion
Geschäftsführerin des FDP-Ortsverbandes Grefrath und der Ratsfraktion
- 6) Schatzmeisterin im Museumsverein Dorenburg e.V.
Mitglied im Heimatverein Oedt e.V.
Mitglied im Malteser Hilfsdienst
- 7) Ehrenamtliches Mitglied im Familienbesuchsdienst der Gemeinde Grefrath
Mitglied im JUSOSE der Gemeinde Grefrath
Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Kreises Viersen
Stv. Mitglied im Wahlprüfungsausschuss

Jahrke, Gunter

- 1) selbst. Malermeister und öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der HWK Düsseldorf
- 6) Schatzmeister der FDP-Kreistagsfraktion
Mitglied im Museumsverein Dorenburg e.V.
Mitglied im Heimatverein Oedt
Mitglied in der Kreishandwerkerschaft Krefeld
Mitglied bei der Handwerkskammer Düsseldorf
Mitglied bei der IHK Krefeld
Mitglied im Sozialpsychiatrischen Verbund
Mitglied der Elterninitiative Villa Kunterbunt e.V.

Jahrke, Stephanie

- 1) Kaufmännische Angestellte
- 6) Mitglied im Museumsverein Dorenburg e.V.
Mitglied der Elterninitiative Villa Kunterbunt e.V.
Geschäftsführerin des FDP-Ortsverbandes Kempen

- 7) Stv. Mitglied im Jugendhilfeausschuss
Stv. Mitglied im Ausschuss für Bildung und Familie des Kreises Viersen

Janßen, Christian

- 1) Senior IT Security Specialist
- 4) Mitglied Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg Kempen
Mitglied beim Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
Mitglied CCC
Mitglied bei der GUUG

Joebges, Heinz

- 1) Polizeibeamter
- 3) Mitglied im Aufsichtsrat des WfbM Haus Freudenberg Kleve gGmbH
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld / Kreis Viersen
Stv. Mitglied des Betriebsausschusses der Rheinischen Kliniken Viersen und Mönchengladbach / Krankenhauszentralwäscherei
Stv. Mitglied im Betriebsausschuss LVR-Infokom
Mitglied im Betriebsausschuss LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
Vorsitzender des Kuratorium der Stiftung: Die Scheune Spinnen/Weben + Kunst - Sammlung Tillmann
- 6) Mitglied des Parteivorstandes der SPD Willich
Ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht Düsseldorf

Joppen, Peter

- 1) Landwirt
- 4) Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Stadt Krefeld / Kreis Viersen
Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen
Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Naturparks Schwalm-Nette

Kampe, Hans Josef

- 1) Rentner
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld / Kreis Viersen
- 6) Vorsitzender des Vereins Kontakt-Rat-Hilfe e.V. Drogenberatung Kreis Viersen
Mitglied im Vorstand des Pferdesportverbandes Kreis Viersen

Vorsitzender der Gesellschafterversammlung
Kaufbar gGmbH
Kassenprüfer im Förderverein Kinderkranken-
haus e.V.
Geschäftsführer des CDU-Stadtverbandes
Viersen – ehrenamtlich – von 1979 – 1981
Geschäftsführer des CDU-Kreisverbandes
Viersen – hauptamtlich – seit 1979
Parlamentarischer Geschäftsführer der CDU-
Kreistagsfraktion Viersen seit Oktober 1994
Mitglied Kreisvorstand CDU

7) 3. Stv. Landrat

Kappenhagen, Christian

- 1) Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes
NRW, Leiter Stabsstelle Strategie und Gremien
- 3) Vorsitzender im Aufsichtsrat der Sport- und
Freizeit gGmbH
Stv. Vorsitzender im Aufsichtsrat der Sport-
und Freizeitgestaltungsbetrieb GmbH
Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemein-
denwerke Grefrath GmbH
- 6) Vorsitzender des DRK Grefrath e.V.
Stv. Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der
Gemeinde Grefrath
Beisitzer im Parteivorstand CDU Grefrath
Leitungsteam Kolpingsfamilie Grefrath
Kassenwart Kolpingsfamilie Grefrath
Mitglied im Laurentiuswerk e.V.
Mitglied im TUS Oedt 1884 e.V.
Mitglied der Interessengemeinschaft Pfarr-
heim Grefrath
Mitglied der Kulturinitiative Grefrath (KING)
e.V.
- 7) Ehrenamtlicher Richter am Landgericht Krefeld

Kau, Werner

- 1) Rentner
- 6) Mitglied im Verein Apfelblüte e.V. Tönisvorst
Mitglied im Verein zur Förderung der öffentli-
chen Gesundheits- und Altenpflege e.V. Tönis-
vorst

Kehrmann, Bernd

- 1) Dipl.-Ing. für Elektrotechnik
- 7) Mitglied des Arbeiterkreises Energiepolitik in
NRW der AfD

Kettler, Hans

- 1) Studiendirektor, Stv. Schulleiter

- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesell-
schaft Kreis Viersen mbH
Stv. Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse
Krefeld
- 6) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung
Natur und Kultur im Kreis Viersen

Klein, Ralf

- 1) Selbstständiger Kaufmann
- 4) Mitglied im Regionaldirektionsbeirat Willich
der Sparkasse Krefeld
Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsge-
sellschaft Kreis Viersen mbH
- 6) Geschäftsführer u. Pressesprecher des FDP
Ortsverbandes Willich
Pressesprecher der FDP-Fraktion im Kreistag
Viersen
Stv. Vorsitzender und Pressesprecher des
FDP-Kreisverbandes Viersen

Koenen, Birgit

- 1) Sparkassenfachwirtin, jetzt Rentnerin
- 6) Stv. Vorsitzende des FDP-Ortsverbandes Tö-
nisvorst
FDP-Schatzmeisterin des liberalen Frauen
Bezirksverband Niederrhein
Stv. Vorsitzende im Verein zur Förderung der
öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege e.V.
Tönisvorst
Vorsitzende des Vereins Apfelblüte e.V. Tönis-
vorst

Kolanus, Anne

- 1) Geschäftsführerin
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Volksbank Viersen
e.G.
- 6) Bezirksvorsitzende der CDU Alt-Viersen
Stv. Vorsitzende der CDU-Fraktion Viersen
2. Stv. Vorsitzende des Kontakt-Rat-Hilfe Kreis
Viersen e.V.
Mitglied im Jugendhilfeausschuss
Mitglied im Ordnungs- und Straßenverkehr-
ausschuss
Mitglied im Wahlausschuss
Mitglied im Hauptausschuss der Stadt Viersen

Krause, Elke

- 1) Alltagsbegleiterin
- 6) Mitglied im Teamvorstand des Deutschen Kin-
derschutzbundes OV Viersen e.V.

Kremser, Hans-Joachim

- 1) Freiberuflicher Berater für Lichtwerbung

- 2) Lichtwerber Deutschland e.V., Marburg
Schreib und Keppler GmbH, Norderstedt
Guttenberger-Partner, Freystadt
Caralux GmbH, Rackwitz
- 4) Abfallbetrieb des Kreises Viersen
- 6) Vorsitzender Lichtwerber Deutschland e.V.,
Stv. Vorsitzender des Ortsverbandes Tönis-
vorst
Präsident der European Sign Federation,
Brüssel
Stv. Fraktionsvorsitzender
Vorsitzender Planungsausschuss
- 7) Ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsge-
richt Düsseldorf

Lambertz, Michael

- 1) Geschäftsführer
- 4) Mitglied im GMG Beirat - Sparkassenstiftung –
- 6) Vorsitzender des SPD-Ortsverbandes Viersen
Stv. Kreisvorsitzender der SPD Viersen
- 7) 2. stv. Bürgermeister
Mitglied im Rat der Stadt Viersen

Lamprecht, Marcus

- 1) Student
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und
Freizeitgestaltungs GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Sport- und Freizeit
gGmbH
- 6) Mitglied im Verein Deutsche Friedensgesell-
schaft - Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen
Mitglied Aktion pro Afrika
Mitglied Grüne Hochschulgruppe Duisburg-
Essen
Kassierer im Ortsverband Grefrath
Mitglied der Kommission für Studium, Lehre
und Weiterbildung der Universität Duisburg-
Essen
- 7) Referent für Ökologie und Mobilität im Allge-
meinen Studiausschuss der Universität
Duisburg-Essen

Lange, Dr. Christian

- 1) Informatiker
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Baugesellschaft
Nettetal AG
- 6) Mitglied im Vorstand des CDU Kreis- und
Stadtverbandes
Mitglied im Eisschnelllauf-Club-Grefrath
Mitglied im Kreisvorstand der CDU
Pressesprecher der CDU Nettetal

Lee, Chuong

- 1) Student

- 6) Beisitzer im Vorstand des FDP-Kreisverban-
des Viersen

Lehmann, Dieter

- 1) Beamter i. R.
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Krankenhaus Net-
tetal GmbH
- 6) Vorsitzender des FDP-Ortsverbandes Nettetal
Rotkreuzbeauftragter des DRK Kreisverban-
des Viersen e.V.
Vorsitzender des Reitervereins Ravenspe-
sche e.V.

Leuchtenberg, Alina

- 1) Sozialpädagogin

Lipp, Marianne

- 1) Hotelfachfrau / Rentnerin
- 3) Mitglied im Aufsichtsrat der EGE mbH Elmpt
- 6) KassiererIn des Ortsverbandes Bündnis 90/
DIE GRÜNEN Niederkrüchten
Vorsitzende der Aktionsgemeinschaft Flug-
lärm Niederkrüchten AG
Beisitzerin BIS Brüggen
- 7) Stv. Bürgermeisterin der Gemeinde Nieder-
krüchten
Mitglied im Schulausschuss
Mitglied im Bauausschuss

Lochner, Wolfgang

- 1) Rechtsanwalt
- 4) Vorsitzender des Polizeibeirates bei der
Kreispolizeibehörde Viersen
- 6) Mitglied des Vorstandes FDP-Bezirksverband
Niederrhein
Vorsitzender des FDP-Kreisverbandes Vier-
sen
Mitglied im FDP-Bezirksvorstand Niederrhein
Mitglied im Deutschen Anwaltsverein (DAV)
Mitglied im Deutschen Alpenverein (DAV)
Mitglied im ADAC
Delegierter zu Bezirks-, Landes- und Bundes-
parteitag der FPD

Lüger, Reinhardt

- 6) 1. Vorsitzende des Gemeinde der CDU Nie-
derkrüchten
- 7) Prüfer der IHK Köln zum Versicherungsfach-
mann

Maaßen, Martina MdL

- 1) Wissenschaftliche Mitarbeiterin

- 4) Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH
- 6) Vorsitzende des Bezirksverbandes Niederrhein-Wupper Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Mitglied im Bürgerverein Boisheim
Mitglied in der Sozialpsychiatrischen Hilfsgemeinschaft Viersen
Mitglied im Verein Kontakt-Rat-Hilfe e.V. Drogenberatung Kreis Viersen
Mitglied im Mowo e. V.

Macko, Dennis

- 1) Gebäudereiniger
- 6) Mitglied der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

Mai, Monika

- 1) Dipl.-Sozialwirtin
- 4) Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schwalm-Nette
- 6) Mitglied im Tanzsportverein e.V. Viersen, Rollstuhltanzgruppe
Mitglied im Förderverein Kinderdorf Bethanien Schwalmatal e.V.
Mitglied der Arbeiterwohlfahrt
Mitglied im Verein Menschen im Zentrum e.V. Mönchengladbach
Mitglied im Verein für Heimatpflege e.V. Viersen

Maly, Reinhard

- 1) Rentner
- 4) Mitglied in der Gesellschaftsversammlung von städt. GmbH
- 6) Vorsitzender der Senioren-Union CDU Kreis Viersen
Stv. Vorsitzender im Vorstand der Senioren-Union CDU Bezirk Niederrhein
Beisitzer im Vorstand der Senioren-Union CDU NRW
Mitglied im Heimatverein Vorst
Mitglied im Verein zur Förderung der öffentl. Gesundheits- und Altenpflege e.V.
Mitglied im MIT-Stadtverband Tönisvorst
Mitglied im Verein Tönisvorster Hilfe e.V.
- 6) Mitglied im Bürgerbusverein Tönisvorst e.V.
Kassenwart TC Forstwald e.V.
- 7) Schöffe beim Landgericht Krefeld
Delegierter zu SU Landes- und Bundesparteitagen
Freier Mitarbeiter bei Infas, Bonn

Mankau, Hans

- 1) Jurist
- 6) Beisitzer im Vorstand des FDP-Gemeindeverbandes Niederkrüchten
Mitglied im Vorstand des FDP-Kreisverbandes Viersen
- 7) Stv. Bürgermeister

Mankau, Wilhelm

- 1) Dipl.-Ing. Maschinenbau / Projektleiter
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Niederkrüchten
- 6) Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion Niederkrüchten
Mitglied im Hauptausschuss
Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss
Mitglied im Wahlprüfungsausschuss
Mitglied in der Vertreterversammlung Volksbank Erkelenz eG

Meies, Fritz

- 1) Rektor a.D.
- 4) Vorsitzender im Verwaltungsrat des Allg. Krankenhaus Viersen
Stv. Vorsitzender im Verwaltungsrat des St. Irmgardis Krankenhauses Süchteln
Vorsitzender im Aufsichtsrat ASB
Vorsitzender im Kuratorium der Viersener Sparkassenstiftung Sparkasse Krefeld
Mitglied im Vorstand der Viersener Bürgerstiftung Sparkasse Krefeld
Mitglied im Aufsichtsrat der AKH-Service GmbH
Mitglied im Regionalrat
Mitglied im Aufsichtsrat der Niederrheinwerke Viersen
Mitglied in der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland
Mitglied im Beirat Viersen der Sparkasse Krefeld
Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 6) Vorsitzender des Vereins „Freunde von Kanew
- 7) Ehrenvorsitzender der CDU Viersen
Ehrenbürger der Stadt Kanew (Ukraine)
Ehrenvorsitzender des 1. FC Viersen 05 e.V.

Meyer, Hermann

- 1) Rentner

Michels, Willi

- 1) Rechtsanwalt
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH
Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Altenheim GmbH
- 6) Mitglied im Sportverein TuRa Brüggen
Mitglied der Bruderschaft St. Nikolaus
Mitglied in der Spielschar Brüggen

Mitromaras, Emanuel

- 1) arbeitssuchend
- 6) Mitglied der Piratenpartei Deutschland
Mitglied im PiKo NRW e.V.
Mitglied im Freifunk e.V.

Müller, Dr. Volker

- 1) Augenarzt
- 4) Stv. Vorsitzender im Verwaltungsrat des Allg. Krankenhauses Viersen
- 6) Schatzmeister der CDU Kreis Viersen
Schatzmeister DRK Viersen
Rector magnificus der Dülkener Narrenakademie
Vorsitzender des Fördervereins Narrenmühle
Mitglied beim Radio Viersen
Mitglied im Rotary Club Viersen
Mitglied in der Senioren-Union
Mitglied im Heimatverein Viersen
Mitglied im Förderverein Abendgymnasium Viersen
- 7) Vereinsarzt des DRK Viersen

Müller-Rubbert, Petra

- 1) Juristin (Ass. jur.)

van Neer, Udo

- 1) Kaufmann
- 4) Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH
Stv. Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord
- 6) Stv. Fraktionsvorsitzender der FDP im Rat der Stadt Viersen
Stv. Parteichef der FDP in Viersen
Mitglied in der St. Donatus Bruderschaft
Mitglied in der Bruderschaft vom hl. Grab zu Jerusalem

- 7) Europabeauftragter des FDP-Kreisverbandes Viersen
Schöffe am Landgericht Mönchengladbach

Neutzling, Klaus

- 1) Dipl.-Ing. Architekt, Geschäftsstellenleiter
- 7) Stv. Vorsitzender des Gutachterausschusses der Stadt Moers
Ehrenamtlicher Gutachter im Gutachterausschuss der Stadt Moers

Niemeyer, Silke

- 1) Wirtschaftspsychologin
- 5) Mitglied im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP), Berlin
Mitglied im Deutschen Netzwerk für Betriebliche Gesundheitsförderung (DNBGF) der „Initiative Gesundheit und Arbeit (iga)“

Niggemeyer, Thomas

- 1) Groß- und Außenhandelskaufmann
- 6) Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE im Rat der Gemeinde Niederkrüchten
Mitglied im VdK Ortverband Schwalmtal
Mitglied schwarz-weiß Elmpt

Omsels, Karlheinz

- 1) Gymnasiallehrer
- 4) Stv. Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen
- 6) Stv. Vorsitzender des CDU-Stadtverbandes Kempen
Mitglied im Kreisvorstand des CDU-Kreisverbandes Viersen
Kreisvorsitzender der CDA-Viersen
- 7) Jugendschöffe

Optendrenk, Dr. Marcus

- 1) Jurist / Landtagsabgeordneter
- 4) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Baugesellschaft Nettetal – Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen – AG
Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Nettetal GmbH
Mitglied im Parlamentarischen Beirat der NRW.Bank
- 6) Mitglied im Kuratorium der Deutsch-Niederländischen Gesellschaft zu Aachen e.V.
Vorsitzender des CDU Kreisverbandes Viersen

Stv. Vorsitzender der CDU Niederrhein
Vorsitzender des TV Lobberich 1861 e.V.
Vorsitzender des Vereins Turnerkampfbahn e.V., Nettetal
Mitglied im Vorstand des Fördervereins der Biologischen Station Krickenbecker Seen e.V.
Mitglied im Kuratorium der Adalbert-Stiftung Krefeld
Mitglied im Beirat von action medeor, Tönisvorst

Paal-Schaumburg, Jochen

- 1) Lehrer
- 6) Sprecher des Kreisverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Pakusch, Christian

- 1) Büroleiter im Wahlkreis Uwe Schummer, MdB
- 4) Vorsitzender im Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft mbH Willich
- 6) Geschäftsführer der CDU Willich
Stv. Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Willich

Pascher, Jürgen

- 1) Betriebswirt
- 3) Stv. Vorsitzender im Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen GmbH
- 6) Stv. Vorsitzender der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Kempen
Vorsitzender des SPD-Ortsverband Kempen
Mitglied im Heimatverein Kempen-St. Hubert
Mitglied AWO
- 7) Ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf

Pascher-Bellmann, Eva

- 1) Hausfrau
- 4) Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
Stv. Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen
Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen
- 6) Geschäftsführerin der SPD-Kreistagsfraktion Viersen
Mitglied im Heimatverein Kempen-St. Hubert

Mitglied im NaBu
Stv. Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion Viersen
Beisitzerin im SPD Kreisvorstand Viersen

- 7) Schöffin am Amtsgericht Krefeld

Paschmanns, Thomas

- 1) Ruhestandsplaner, Trainer und gebundener Versicherungsvermittler (selbstständig)
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
Mitglied im Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke AöR
Mitglied im Aufsichtsrat der Stromnetzgesellschaft mbH & Co. KG
Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Stromnetzgesellschaft mbH & Co. KG
Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Stromverwaltung Schwalmtal GmbH
- 6) Mitglied (kooptiert) im Vorstand der CDU Schwalmtal
Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Schwalmtal

Peters, Kirsten

- 1) Personalfachkauffrau
- 3) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport- und Freizeit gGmbH Grefrath
- 4) Mitglied im Regionalrat der Sparkasse Krefeld
- 6) Stv. Vorsitzende des Museumsvereins Dorenburg
- 7) 1. Stv. Bürgermeisterin der Gemeinde Grefrath

Petersen, Uta

- 1) Freie Mitarbeiterin an einer Privatschule
- 6) Mitglied im Teamvorstand des Deutschen Kinderschutzbundes OV Viersen e.V.
- 7) Jugendschöffin

Pietsch, Britta

- 1) examinierte Krankenschwester
- 6) Mitglied bei DIE LINKE
Mitglied im Ausschuss für Soziales der Stadt Viersen
Mitglied im Integrationsrat der Stadt Viersen
Mitglied bei ver.di
Mitglied bei tunevolution e.V.

Pietsch, Nicolas

- 1) Dozent

Plöckes, Heinz

- 1) Rentner
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen mobil und aktiv GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der VAB
Mitglied im Vorstand des Bauvereins Dülken
- 6) Mitglied im NABU
Mitglied Greenpeace
Mitglied AWO
Mitglied im VVV Verschönerungsverein Dülken

Plum, Dr. Martin (bis 30.09.2016)

- 1) Richter
- 6) Stv. Vorsitzender der CDU Stadtverband Viersen
Justiziar der Jungen Union Deutschlands
Beisitzer im Bundesvorstand der Jungen Union Deutschlands
Beisitzer im Bezirksvorstand der Jungen Union Niederrhein

Poral, Hanna

- 1) selbstständig
- 5) Geschäftsführerin SPD Schwalmtal
- 6) Vorsitzende des Vorstands „Die Uhus“ e.V.
KassiererIn im Schwalmtaler Bündnis für Familie e.V.

Rantowski, Heinz

- 1) Zollbeamter i. R.
- 3) Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen
- 4) Mitglied im Polizeibeirat der Kreispolizeibehörde Viersen
- 6) Mitglied im Vorstand der St. Nikolaus Bruderschaft Brüggen
1. Vorsitzender der Brüggener Karnevalsgesellschaft 1949 e.V.
Stv. Vorsitzender im Kulturausschuss

Reese, Julia

keine Angaben

Reyners, Christian

- 1) Paketzusteller

Reyners, Ute

- 1) Sekretärin der Geschäftsführung
- 7) Ehrenamtlich tätig in der Albert-Vigoleis-Bibliothek Viersen – Lesecafé

Rosowski, Udo

- 1) Verleger
- 4) Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
- 6) Mitglied im Vorstand des Schieß-Sport-Vereins Bөрholz-Alst
Vorsitzender des Sebastianus-Schützen-Verein Bөрholz-Alst
Schatzmeister im SPD-Ortsverein Brüggen
Mitglied des SPD-Kreisvorstands
Vorsitzender des SGK-Kreisverbandes Viersen
- 7) Stv. Bürgermeister
Ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf

Rox, Thomas

- 1) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur *assessor*
- 6) Mitglied im Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI)
Pflichtmitglied der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen
Beisitzer im OAS Süd der CDU Kempen
Mitglied in der CDA
Mitglied im Deutschen Verein für Vermessungswesen (DVW)
Mitglied im Jungen Forum der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL)
Mitglied im Eisschnelllauf Club Grefrath (ECG)

Rubbert, Hermann

- 1) Hauptgeschäftsführer
- 6) Vorsitzender der Fraktion Freie Alternative im Kreistag des Kreises Viersen

Rubbert, Janine

- 1) Rettungsassistentin

Saßen, Christoph

- 1) Keine Angabe
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen
Mitglied in der Verbandsversammlung des Niersverbandes
Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen
Stv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6) Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Viersen

- 6) Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE. im Kreistag des Kreises Viersen
Mitglied im Landesratspräsidium DIE LINKE. NRW
Kreissprecher DIE LINKE. Viersen
Beratendes Mitglied im Vorstand DIE LINKE. Stadtverband Viersen
Mitglied im Verein zur Förderung des Frauenzentrums Viersen e.V.
Mitglied im Freundschaftsverein Viersen – Lambersart e.V.
Mitglied KoPoFo
Mitglied Ver.di
Gründungsmitglied im Run for the evolution e.V.
- 7) Delegierter des Kreisverbands DIE LINKE. Viersen für den Landesparteitag und Landesrat DIE LINKE. NRW

Scheiff, Knuth

- 1) Student der medizinischen Physik
- 6) Beisitzer im Vorstand der CDU Willich
Beisitzer im Vorstand der CDA Willich
Stv. Vorsitzender der JU-Willich
Beisitzer im Vorstand des DRK Ortsvereins Willich e.V.
Mitglied in der DLRG Ortsgruppe Willich-Anrath
Mitglied im Tauch Team Mönchengladbach
Mitglied im RCDS Düsseldorf
Beisitzer im Vorstand der JU-Niederrhein
- 7) Sachkundiger Bürger im Sport- und Kulturausschuss der Stadt Willich

Schiefner, Udo

- 1) Mitglied im Bundestag
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld
- 6) Stv. Vorsitzender des Fördervereins biologische Station Krickenbecker Seen e.V.
Vorsitzender der SPD im Kreis Viersen
Stv. Vorsitzender der SPD Region Niederrhein
Mitglied AWO Kempen
Mitglied Action Medeor Tönisvorst
Mitglied der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik NGG

Schmitz, Heinz

- 1) Landwirt in Rente
- 4) Mitglied im Ausschuss des Netzeverbandes

- 6) Vorsitzender des Fördervereins Naturschutzhof Nettetel-Lobberich
Mitglied im Vorstand des St. Martinsverein Lobberich-Sassenfeld

Schöler, Walter

- 1) Stadtverwaltungsrat a.D.
- 4) Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen
- 5) Vorsitzender des Vorstandes der Allg. Wohnungsgenossenschaft Tönisvorst eG
Geschäftsführer der Gebrüder-Ortmanns-Stiftung Tönisvorst
- 6) Vorsitzender des Vorstandes und Mitglied der Allg. Wohnungsgenossenschaft Tönisvorst eG
Mitglied der Arbeiterwohlfahrt
Mitglied im Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V. Berlin
Mitglied im Deutschen Medikamentenhilfswerk action medeor Tönisvorst e.V.
Mitglied im Kirchenchor St. Cornelius St. Tönis
Mitglied der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft e.V.
Mitglied des Heimatbundes St. Tönis 1952 e.V.
Mitglied der Kolpingfamilie St. Tönis
Mitglied der Prinzengarde St. Tönis 1952 e.V.
Mitglied der SPD
Mitglied der Vereinigung ehemaliger Mitglieder des Deutschen Bundestages e.V.
Mitglied der Vereinigung der ehemaligen Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland e.V.
- 7) Vorsitzender der Einigungsstelle gem. 67 LPVG NW bei der Stadt Tönisvorst

Schrödter, Christian

- 1) Bereichsleiter
- 6) Mitglied im Caritasverband für die Region Kempen-Viersen e.V.
Mitglied im WWF
- 7) Lektor in der Pfarrgemeinde St. Cornelius, Dülken

Schubert, Volker

- 1) IT-Spezialist
- 6) Beisitzer im Ortsverband Willich

Segerath, Hans Gerd

- 1) Rektor i.R.
- 5) Geschäftsführer der Segerath GbR

- 6) Beisitzer FDP
Mitglied im DLRG Anrath
Mitglied im TV Anrath

Segler, Hedwig

- 1) Dipl.-Sozialarbeiterin, berentet
- 4) Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH
- 6) Beisitzerin im SPD-Vorstand Willich-Anrath
Mitglied im Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen auf Kreis-, Regional- und Landesebene
Mitglied im Beirat der JVA II Anrath
Mitglied im Kinderschutzbund
Mitglied im TV Anrath

Seidel Kerstin

- 1) Dipl.-Sozialpädagogin/Dipl.-Sozialarbeiterin
- 6) Mitglied AWO

Seidel, Stephan

- 1) Geschäftsführer
- 6) Geschäftsführer der CDU-Kreistagsfraktion
- 7) OVA
Mitglied im Schulausschuss
Mitglied im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenarbeit
Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss

Sillekens, Stephan

- 1) Lehrer
- 4) Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates der Viersener Aktienbaugesellschaft
Mitglied der Stiftung Allgemeines Krankenhaus der AKH Viersen GmbH
- 6) Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Viersen

Smolenaers, Hans

- 1) Geschäftsführer
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen
Mitglied im Aufsichtsrat der GWG Kreis Viersen

Solecki, Günter

- 1) Tischlermeister, jetzt Rentner
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempfen GmbH (beratender Stimme)

- 6) Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Viersen
Mitglied DIE LINKE.
Kreisschatzmeister im DIE LINKE. Kreisverband Viersen
Sprecher des Ortsverbands DIE LINKE.NRW
Mitglied des Landesfinanzierungsrates DIE LINKE. NRW
Mitglied des Landesfinanzierungspräsidiums DIE LINKE. NRW
Mitglied AWO Kempfen
- 7) Delegierter des Landesparteitages DIE LINKE. NRW

Stapel, Franz-Josef

- 1) Kaufmann; Geschäftsführer eines mittelst. Unternehmens
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft Willich
Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 6) Mitglied im Vorstand der FDP Kreis Viersen, des Ortsverbandes der FDP Willich
Stv. Vorsitzender der FDP Stadt Willich

Szallies, Christoph

- 1) Dipl.-Informatiker
- 6) Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Gemeinde Niederkrüchten

Tekath, Dorothea

- 1) Verwaltungsangestellte
- 6) Mitglied in der SPD
Mitglied in der AWO-Krefeld
- 7) Mitglied bei der Frauen-Beratungsstelle-Krefeld

Terporten, Anni

- 1) Hausfrau
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Altenheim Brügggen-Bracht GmbH
Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH
Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette
Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord
Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/ Kreis Viersen

- 6) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen
Stv. Parteivorsitzende des CDU-Gemeindeverbandes Brüggen
- 7) Ehrenamtliche Richterin

Thienenkamp, Vanessa

- 1) Dipl.-Sozialpädagogin
- 6) Geschäftsführerin der FDP-Tönisvorst
Mitarbeit bei Action Medeor, Tönisvorst
erweitertes Vorstandmitglied im Chor der Landesregierung, Düsseldorf
- 7) Schulungsbeauftragte beim Projekt „FridA“
(Alltagsbegleitung + Patientenbegleitung),
Mönchengladbach

Thoer, Dr. Karl

- 1) Geschäftsführer Deula

Troost, Hans Willy

- 1) Controller
- 4) Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Stadt Krefeld / Kreis Viersen
Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Nettetal GmbH
Mitglied im Beirat Regionaldirektion Nettetal Sparkasse Krefeld
Mitglied im Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung
Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen
Mitglied in der Verbandsversammlung des Naturparks Schwalm-Nette
Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 6) Vorsitzender der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Nettetal
Mitglied des Vorstandes des FDP-Ortsverbandes Nettetal
Mitglied im TV Lobberich
Mitglied Gemeinnützige Elterninitiative Kindertraum e.V.
Mitglied im Förderverein Alter Kirchturm e.V.

Vogt, Klaus

- 1) selbstständig
- 6) Beisitzer im Vorstand des FDP-Kreisverbandes Viersen
Beisitzer im Vorstand des FDP-Ortsverbandes Willich
Fraktionsgeschäftsführer des Ortsverbandes FDP Willich

- 6) Fraktionspressesprecher des Ortsverbandes FDP Willich
Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen
Mitglied des Vereins Tierschutz für Willich e.V.
Internetbeauftragter/Webmaster der FDP-Willich

Wallrafen, Heinz

- 1) Elektromeister
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen
Stv. Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette
Stv. Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld

Werner, Günter

- 1) Studiendirektor a.D.
- 3) Vorsitzender im Aufsichtsrat des Städtischen Krankenhauses Nettetal
Vorsitzender im Aufsichtsrat der GWG Kreis Viersen
Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld / Kreis Viersen
Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH

Wingerath, Cornelia

- 1) Industriekauffrau, Immobilienfachverwalterin für Wohnungseigentum
- 4) Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
Mitglied der Fluglärmkommission Flughafen Düsseldorf
- 6) Mitglied im Vorstand des SPD-Ortsverbandes Willich
Mitglied im Vorstand des SPD-Kreisverbandes Viersen
Stv. Vorsitzende der SGK Kreisverband Viersen
Geschäftsführerin des Fördervereins der Willi-Graf-Realschule in Willich
Mitglied im Bossel- und Bügelclub 1979 e.V., Willich
Mitglied im Bürgerverein Willich-Nord e.V., Willich

Winkler, Dr. Jens-Christian

- 1) Wissenschaftlicher Angestellter, Prokurist
- 7) Sachkundiger Bürger im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung und Tourismus der Gemeinde Brüggen

Wistuba, Irene

- 1) Lehrerin am Berufskolleg
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen
Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Beirat GWG Viersen
Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
Stv. Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Stadt Krefeld / Kreis Viersen
- 6) Fraktionsvorsitzende der FDP-Fraktion im Kreistag des Kreises Viersen
Fraktionsvorsitzende der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Viersen
Vorstandsmitglied, kooptiert
1. Stv. Vorsitzende der Senioreninitiative Altenhilfe Kempen e.V.

Wolf, Brigitte

- 1) Rentnerin (früher Verwaltungsfachangestellte)
- 6) Ehrenvorsitzende SoVD – Ortsverband Bonn
Mitglied im Sozialverband Deutschland e.V.
Mitglied im Sozialverband VdK
Mitglied bei der Arbeiterwohlfahrt
Mitglied bei der Kolpingfamilie Elmpt
Mitglied ev. Frauenhilfe Deutschlands

Wolfers jun., Manfred

- 1) Controller; gepr. Betriebswirt
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
Stv. Vorsitzender im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen
Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen
Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport- und Freizeit gGmbH Grefrath

Stv. Mitglied im Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungsbetriebsgesellschaft mbH Grefrath
Mitglied in der Verbandsversammlung des Niersverbandes

- 6) Stv. Vorsitzender des Kreisverbands Viersen der kommunalpolitischen Vereinigung der CDU
Mitglied in der CDU
Mitglied im Vorstand der CDU-Fraktion Kreis Viersen
Schriftführer im Kirchbauverein St. Heinrich Mülhausen
Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten Mülhausen
Mitglied im Kirchbauverein St. Josef Vinkrath
Mitglied im Freunde von Frévent und Gerbstedt e.V.
Mitglied im Heimatverein Oedt e.V.
Mitglied im Museumsverein Dorenburg e.V.
Mitglied im Vorstand der Schützenbruderschaft St. Heinrich Mülhausen
Mitglied in der Schützenbruderschaft St. Vitus Oedt
Mitglied im PRO SCHOLA – Verein zum Erhalt der Liebfrauenschule Mülhausen
Mitglied in der Feuerwehr Grefrath; Löschgruppe Mülhausen
Mitglied im Kirchenvorstand St. Benedikt Grefrath
Vorsitzender des Kirchenvorstands-Ausschusses für die Kindertagesstätten der Kath. Kirchengemeinde St. Benedikt Grefrath
Mitglied in der Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld/Kempen/ Viersen
Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten St. Josef Vinkrath
Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten St. Laurentius Grefrath
Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten St. Vitus Oedt
Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen
Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
- 7) Ehrenamtlicher Richter am Oberverwaltungsgericht Münster

Zellner, Rudolf

- 1) Rentner
- 4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen
Mitglied im Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke AöR

- 4) Stv. Mitglied in der KMN – Kooperationsgesellschaft Mittlerer Niederrhein
Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
- 6) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen
Stv. Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Schwalmtal
Geschäftsführer und Schatzmeister der CDU Schwalmtal
- 7) Ehrenamtlicher Richter Landgericht Mönchengladbach

Zündel, Thomas

- 1) Diplom-Kaufmann, Inhaber ALLIANZ Generalvertretung Schmitz & Zündel
- 3) Stv. Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Viersen
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Nettetal
- 6) Stv. Vorsitzender des Ortsausschusses CDU Breyell
Mitglied in der Bruderschaft St. Lambertus Breyell Dorf / Metgesheide e. V.
Mitglied im Förderverein Alter Kirchturm e. V.
Mitglied im SC Union Nettetal

Viersen, 28.03.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 340

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Burggemeinde Brüggen werden in der Zeit vom

24. bis 28. April 2017
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**im Rathaus Brüggen, - Wahlamt -, Klosterstraße
38, 41379 Brüggen,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtig-

keit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 28. April 2017 bis 12.30 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Burggemeinde Brüggen **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl **im Wahlkreis 52 (Viersen II)** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl** teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

- VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlun-

terlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Brüggen, 21. März 2017

In Vertretung
Gez.
Gerd Schwarz
Gemeindeverwaltungsleiter



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 359

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath mit Beschluss vom 30.01.2017 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 21. Juni 2016 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
Ergebnisplan				
Gesamtbetrag der Erträge	30.828.827 €	0 €	1.458.871 €	29.369.956 €
davon ordentliche Erträge	30.443.727 €	0 €	1.458.871 €	28.984.856 €
davon Finanzerträge	385.100 €	0 €	0 €	385.100 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	28.007.016 €	0 €	281.100 €	27.725.916 €
davon ordentliche Aufwendungen	27.249.336 €	0 €	281.100 €	26.968.236 €
davon Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	757.680 €	0 €	0 €	757.680 €
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	29.371.973 €	0 €	1.458.871 €	27.913.102 €
Auszahlungen	25.062.113 €	0 €	281.100 €	24.781.013 €
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	851.800 €	427.057 €	0 €	1.278.857 €
Auszahlungen	1.185.500 €	1.246.000 €	0 €	2.431.500 €
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	1.002.000 €	0 €	0 €	1.002.000 €

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 1.010.000 € erhöht und damit auf 1.010.000 € festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (Nachtragshaushalt 2017) sieht ab 2017 bis 2024 ausgeglichene Haushalte vor.

§ 8

Die Bestimmungen zur flexiblen Haushaltsführung werden nicht geändert.

§ 9

Die Stellenplanvermerke werden nicht geändert.

Grefrath, den 07.02.2017

gez.
Lommetz
Bürgermeister

- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 21.03.2017

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
gez.
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 360

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 10.02.2017 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 16.03.2017 hat der Landrat die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen und die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2014 - 2024 genehmigt.

Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Grefrath, Zimmer 20, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags - freitags	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
und	
montags	14.30 Uhr - 17.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 932 und im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 304 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Zusätzlich beauftragt: Herr Nils Hauschild.
Nicht mehr beauftragt: Herr Reinhard Borgmann

Nettetal, den 16.3.2017

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Susanne Fritzsche
Erste Betriebsleiterin



Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 363

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten mit Beschluss vom 14.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und

2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2017	2018
<input type="checkbox"/> dem Gesamtbetrag der Erträge auf	30.808.298,00 EUR	30.935.125,00 EUR
<input type="checkbox"/> dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.707.956,00 EUR	31.836.542,00 EUR
im Finanzplan mit		
<input type="checkbox"/> dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.327.585,00 EUR	28.475.980,00 EUR
<input type="checkbox"/> dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.711.165,00 EUR	27.680.708,00 EUR
<input type="checkbox"/> dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.527.112,00 EUR	3.896.550,00 EUR
<input type="checkbox"/> dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.746.600,00 EUR	3.833.100,00 EUR
<input type="checkbox"/> dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
<input type="checkbox"/> dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	222.158,00 EUR	225.094,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

im Haushaltsjahr 2017 auf	430.000,00 EUR
im Haushaltsjahr 2018 auf	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

im Haushaltsjahr 2017 auf	899.658,00 EUR
im Haushaltsjahr 2018 auf	901.417,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird in beiden Haushaltsjahren auf

3.500.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 255 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 420 v. H. |

§ 7

Wertgrenze Investitionen

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO NRW wird auf

15.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von **15.000,00 EUR** je Einzelfall, über deren Leistung der Kämmerer bzw. der Bürgermeister entscheidet.

Generell sind alle Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich anzusehen, die

- der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten dienen oder
- für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind.

§ 9

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes werden für die organisatorischen Fachbereiche

- I Ordnung, Soziales und Zentrale Dienste
- II Planen, Bauen und Umwelt
- III Finanzmanagement und Liegenschaften sowie
- für den Geschäftsaufwand und
- für die Gebäudeunterhaltung

jeweils einzelne Budgets gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO gebildet.

In den gebildeten Budgets sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Ein- und Auszahlungen der einzelnen Produkte für die Haushaltsführung verbindlich. Analog gilt dies für Investitionsein- bzw. Investitionsauszahlungen.

Mit Ausnahme der Kontenklassen:

- 50/51 „Personal- und Versorgungsaufwendungen“ bzw.
 - 70/71 „Personal- und Versorgungszahlungen“,
 - 57 „Bilanzielle Abschreibungen“ und
 - 58 „Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen“
- sowie den Kontengruppen:
- 416 und 437 „Auflösung von Sonderposten“,
 - 547 „Wertveränderungen“ und
 - 5498 „Aufwendungen für die Zuführung zu Rückstellungen“,
 - 5449 „Wertberichtigungen“

sind alle Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen innerhalb des Budgets gegenseitig deckungsfähig. Nicht zur gegenseitigen Deckung herangezogen werden dürfen zweckgebundene Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Produktübergreifend sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen mit Ausnahme der nicht zahlungswirksamen (Sachkonten: 50510000, 50610000, 50710000, 51510000, 51610000 „Aufwendungen zu Pensions- u. a. Rückstellungen“) gegenseitig deckungsfähig.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 24.03.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 31.03.2017 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 im Rathaus in Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.niederkruechten.de im Internet verfügbar.

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Schwalmtal werden in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 während der Dienststunden

Mo.-Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mo.-Do. von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

im Rathaus, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 308, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder

Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28. April 2017 bis 12:00 Uhr beim Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal, Rathaus, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 308, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten in der Zeit vom 13.

April bis zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 51 Viersen I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

IV. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. ede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

V. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

VI. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch

bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Schwalmtal, den 15. März 2017

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
gez.
- Michael Pesch -

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 366

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Dojan Dordevic, zuletzt wohnhaft 47877 Willich, Bahnstr. 26, gerichtete Gebührenbescheid vom 02.03.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.03.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 367

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Mustafa Elitas, zuletzt wohnhaft 41066 Mönchengladbach, Dammer Str. 99, gerichtete Gebührenbescheid vom 02.03.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.03.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 367

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Kamil Szulwinski, zuletzt wohnhaft 41748 Viersen, Am Kronenfeld 1, gerichtete Gebührenbescheid vom 02.03.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.03.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 368

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Dennis Hendriks, zuletzt wohnhaft 41065 Mönchengladbach, Luise-Vollmar-Str. 36, gerichtete Gebührenbescheid vom 02.03.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

368

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.03.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 368

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Horst Müller, zuletzt ohne festen Wohnsitz, gerichtete Gebührenbescheid 17.000168.01 vom 16.03.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 20.03.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 368

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Horst Müller, zuletzt ohne festen Wohnsitz, gerichtete Gebührenbescheid 17.000226.01 vom 16.03.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zuge stellt.

Viersen, den 20.03.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 368

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit vom 29.03.2017

Aufgrund des § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes ÄndG vom 6.12.2016 (GV. NRW. S. 1062) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626/SGV. NRW. 7101), zuletzt geändert durch Fünfte ÄndVO vom 21.6.2016 (GV. NRW. S. 487) wird von der Stadt Viersen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Viersen vom 28.03.2017 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) für das Gebiet der Stadt Viersen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wird aufgehoben:

- a) in der Nacht zum 1. Januar,
- b) in der Nacht zum Freitag nach Altweiberdonnerstag,

- c) in der Nacht zum Karnevalssonntag,
- d) in der Nacht zum Rosenmontag,
- e) in der Nacht zum Karnevaldienstag,
- f) in der Nacht zum 1. Mai,
- g) in der Nacht zum 12. November (Eröffnung des närrischen Jahres).

§ 2

Gemäß § 3 Abs. 4 und Abs. 5 GewRV NRW wird der Beginn der Sperrzeit für Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen auf 23 Uhr festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit vom 12.11.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 29.03.2017

Stadt Viersen
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 369

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Zwanzigste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 29.03.2017

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966) der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KurorteG und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1150) und des § 31 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen vom 14.07.2010 in seiner Sitzung am 28.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 20. September 1990, zuletzt geändert durch die Neunzehnte Änderungssatzung vom 21.12.2016, wird wie folgt geändert:

Die Gebührentarife zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen erhalten folgende Fassung:

„Gebührentarife zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebühr
1	Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte	
1.1	Erdbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte	153,00 €
1.2	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte	300,00 €
1.3	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten	99,00 €
2	Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte	
2.1	Erdbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach	175,00 €
2.2	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach	504,00 €
2.3	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, tief	515,00 €
3	Bestattungsgebühr in einer Urnengrabstätte	
3.1	Urnenbeisetzung in einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen-, Urnenbaumreihen-, Urnenwahlgrabstätte, Gemeinschaftsgrabanlage oder Wahlgrabstätte	138,00 €
3.2	Urnenbeisetzung in einer Kolumbarienwand	180,00 €
3.3	Urnenbeisetzung in einer Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätte im Urnengarten	71,00 €
3.4	Urnenbeisetzung in einer Kolumbarienstele im Urnengarten	60,00 €
4	Gebühren für das Um-, Aus- und Einbetten	
4.1	Umbetten (Aus- und Einbetten)	
4.1.1	eines Verstorbenen	
4.1.1.1	bei Baggereinsatz	1.448,00 €
4.1.1.2	ohne Baggereinsatz	1.656,00 €
4.1.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	
4.1.2.1	bei Baggereinsatz	848,00 €

4.1.2.2	ohne Baggereinsatz	1.024,00 €
4.1.3	einer Urne	201,00 €
4.2	Ausbetten zur Überführung	
4.2.1	eines Verstorbenen	
4.2.1.1	bei Baggereinsatz	962,00 €
4.2.1.2	ohne Baggereinsatz	1.160,00 €
4.2.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	
4.2.2.1	bei Baggereinsatz	570,00 €
4.2.2.2	ohne Baggereinsatz	746,00 €
4.2.3	einer Urne	158,00 €
4.3	Einbetten nach einer Überführung	
4.3.1	eines Verstorbenen	351,00 €
4.3.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	246,00 €
4.3.3	einer Urne	120,00 €
5	Gebühren für die Tieferbettung einer Leiche in einem Wahlgrab (Mehraufwand)	243,00 €
6	Gebühren für Grabbeigaben (kremiertes Heimtier), je Grabbeigabe	50,00 €
7	Einrichten, Pflege und Abräumen von Grabstätten	
7.1	Einrichten und Pflege von Grabstätten	
7.1.1	Pflege von Rasenreihengrabstätten, pro Jahr	22,00 €
7.1.2	Pflege von Baumreihengrabstätten, pro Jahr	22,00 €
7.1.3	Pflege von Urnenrasenreihengrabstätten, pro Jahr	11,00 €
7.1.4	Pflege von Urnenbaumreihengrabstätten, pro Jahr	11,00 €
7.1.5	Einrichten und Pflege städtischer Gemeinschaftsgrabanlagen, pro Urne, pro Jahr	28,00 €
7.2	Pflege zurückgegebener Grabstätten	
7.2.1	Pflege zurückgegebener Reihen- und Wahlgräber bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr	100,00 €
7.2.2	Pflege zurückgegebener Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr	100,00 €
7.3	Abräumen von Grabmalen	
7.3.1	Abräumen von Grabmalen bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sowie Liegeplatten	88,00 €
7.3.2	Abräumen von Grabmalen bei Reihengrabstätten (durchschnittlich 250 kg)	186,00 €
7.3.3	Abräumen von Grabmalen bei Wahlgrabstätten (durchschnittlich 500 kg)	220,00 €
7.3.4	Abräumen von Grabmalen bei Wahlgrabstätten (Steine bis 2,5 m ² , durchschnittlich 1,0 t)	347,00 €
7.3.5	Abräumen von Abdeckplatten von Urnenwahlgrabstätten	111,00 €
7.3.6	Abräumen von Einfassungen	135,00 €
8	Reihengrabstätten	
8.1.1	Überlassung einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	53,00 €
8.1.2	Überlassung von Grabstätten zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	55,00 €
1.1.3	Überlassung einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen- oder Urnenbaumreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	55,00 €
8.1.4	Überlassung eines Urnenfaches in einer Kolumbarienwand für eine Urne für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	55,00 €
8.2	Inanspruchnahme einer Gemeinschaftsgrabanlage, pro Urne, pro Jahr	55,00 €

9	Wahlgrabstätten	
9.1	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, flach, pro Bestattungsmöglichkeit, pro Jahr	55,00 €
9.2	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, tief, pro Bestattungsmöglichkeit, pro Jahr	54,00 €
9.3	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte, pro Beisetzungsmöglichkeit, pro Jahr	56,00 €
9.4	Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenfach in einer Kolumbarienwand für zwei Urnen für die Dauer der Ruhefrist, pro Beisetzungsmöglichkeit, pro Jahr	57,00 €
10	Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte des auf die restliche Nutzungsdauer entfallenden Anteils an der entrichteten Gebühr	50 %
11	Abdeckplatten und Gedenktäfelchen	
11.1	Abdeckplatte für Einzelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau	47,00 €
11.2	Abdeckplatte für Doppelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau	78,00 €
11.3	Gedenktäfelchen für Rasenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätte sowie Gemeinschaftsgrabanlagen	75,00 €
11.4	Abdeckplatte für Kolumbarium in einer Kolumbariumstele im Urnengarten inklusive erstmaligem Einbau	120,00 €
12	Gebühren für die Benutzung der Totenhallen	
12.1	Benutzung der Leichenzellen	
12.1.1	Benutzung der Leichenzellen, pro Tag	32,00 €
12.1.2	Benutzung der Doppelzellen auf Verlangen für nur 1 Leiche, pro Tag (Zusatzgebühr)	32,00 €
12.1.3	Benutzung der Kühlzellen, pro Tag	128,00 €
12.2	Benutzung der Trauerhallen	
12.2.1	Benutzung der Trauerhallen	137,00 €
12.2.2	Benutzung der Trauerhallen Kurzzeit	45,00 €
12.3	Benutzung eines besonderen Raumes für Waschungen	108,00 €
13	Benutzung der Kolumbarienkapellen Friedhof Löh zur Verabschiedung	20,00 €
14	Verwaltungsgebühren	
14.1	Gebühren für die Erlaubnis/Zustimmung zur Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen, Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten sowie bauliche Anlagen (vor Ablauf der Ruhefristen oder Nutzungszeiten)	
14.1.1	Erlaubnis zur Errichtung	42,00 €
14.1.2	Erlaubnis zur Veränderung oder Entfernung	42,00 €
14.2	Ausstellen von Berechtigungsausweisen	
14.2.1	an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Jahr (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen)	26,00 €
14.2.2	an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Tag (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen)	16,00 €
14.2.3	zum Befahren bestimmter Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen für Personen, die das 85. Lebensjahr vollendet haben	gebührenfrei
14.3	Umschreibung und Wiederherstellung von Nutzungsrechten	
14.3.1	Umschreibung einer Urkunde über ein Nutzungsrecht auf einen anderen Nutzungsberechtigten	26,00 €
14.3.2	Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechtes	33,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 28.03.2017 beschlossene Zwanzigste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 29.03.2017

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 370

Bekanntmachung der Stadt Willich

**Bezirksregierung
Düsseldorf**



Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

**Ergänzendes Verfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (HFL) Punkt (Pkt.) Fellerhöfe – (Pkt.) St. Tönis, Bauleitnummer (Bl.) 4571
in den Abschnitten (Pkt.) Fellerhöfe – Edelstahlwerk und Edelstahlwerk - (Pkt.) St. Tönis**

gem. § 43b und § 43d des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz –EnWG) sowie §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 25.05.01.01 – 05/07

Düsseldorf, 25.05.01.01-05-07 Fellerhöfe

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund, Rheinlanddamm 24 hat mit Datum vom 22.12.2016 für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zum abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren beantragt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf erließ am 07. November 2012 auf Antrag der Amprion GmbH einen Planfeststellungsbeschluss (Az.: 25.05.01.01 – 05/07) gem. §§ 43 und 43a bis 43c EnWG, § 1 Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) in Verbindung mit den §§ 72 ff VwVfG NRW für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV HFL vom Pkt. Fellerhöfe – Pkt. St. Tönis (Bl. 4571), einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Hintergrund des ergänzenden Verfahrens ist die Klage der Stadt Krefeld gegen den o. g. Planfeststellungsbeschluss vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG). Das Gericht stellte mit Urteil vom 17. Dezember 2013 (Az. 4 A 1.13) die Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses fest. Aus Sicht des BVerwG bestand für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP gemäß § 3b des Gesetzes über die UVP (UVPG). Das BVerwG führte in seinem Urteil aus, dass die Durchführung der UVP in einem sogenannten „ergänzenden Verfahren“ nachgeholt und so der Verfahrensfehler behoben werden kann.

Das mit damaligem Beschluss planfestgestellte Vorhaben umfasst den Neubau einer rd. 7,3 km langen 380-kV-HFL vom Pkt. Fellerhöfe – Pkt. St. Tönis mit der Bl. 4571 einschließlich des Rückbaus der 220-kV-HFL Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339 im Abschnitt Pkt. Edelstahlwerk bis Pkt. Mörterfeld auf einer Länge von 3,1 km. Die neue HFL verläuft parallel zur vorhandenen 110-/220-kV-Hoch-/HFL St. Tönis – Osterath, Bl. 2388. Das planfestgestellte Vorhaben stellt den 380-kV-Lückenschluss zwischen dem Pkt. Fellerhöfe und dem Pkt. St. Tönis dar, der erforderlich ist, um die Energieversorgung der Stadt Krefeld und Umgebung auf dieser Spannungsebene langfristig zu sichern.

Bereits festgestellt wurden 23 neue Masten. Mit dem Rückbau der 220-kV- HFL Bl. 2339 entfallen dafür 17 Masten.

Die für das Bauvorhaben einschließlich der land-

schaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beanspruchten Grundstücke in der Gemarkung Osterath der Stadt Meerbusch, in der Gemarkung Willich der Stadt Willich sowie in den Gemarkungen Fischeln und Benrad der Stadt Krefeld ändern sich durch die Beantragung des ergänzenden Verfahrens nicht.

Die im Rahmen des ergänzenden Verfahrens von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen enthalten neben dem angepassten Erläuterungsbericht (Anlage 17) im ergänzenden Verfahren (Stand 20.12.16) und der Geräuschprognose (Anlage 16) insbesondere die im Folgenden aufgeführten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens entsprechend § 6 UVPG (Anlagen 17.2 bis 17.4, 18, 19):

- Umweltverträglichkeitsstudie, einschließlich allgemein verständlicher nicht technischer Zusammenfassung, Übersicht über die wichtigsten von der Vorhabenträgerin geprüften anderweitigen Varianten, Beschreibung des planfestgestellten Vorhabens unter Umweltaspekten, umweltrelevante Wirkungen des Vorhabens, Darstellung des Bestandes der Schutzgüter und Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf diese.
- Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gemäß 26. BImSchV 1996 und 2013, Nachweis Hochfrequenzsummutation
- Aktualisierte Artenschutzprüfung

Die vorgenannten Unterlagen zum ergänzenden Verfahren liegen in der Zeit

vom 19.04. bis 18.05.2017 (einschließlich)

während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Krefeld, Fachbereich 62, Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Mo. - Fr.: 08.30 - 12.30 Uhr, Mo. - Mi.: 14.00 - 15.30 Uhr, Do.: 14.00 - 17.30 Uhr

Stadt Meerbusch, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015, Mo. – Do.: 8.00 - 16.00 Uhr, Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Stadt Willich, GB Stadtplanung, Technisches Rathaus, Erdgeschoss Zimmer 005, Rothweg 2, 47877 Willich, Mo., Di., Do.: 8.30 -12.30 Uhr und 14.00 -16.00 Uhr, Mi.: 8.30-12.30 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr, Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch die Ergänzung des Verfahrens berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **01.06.2017**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) oder bei den Städten Krefeld, Meerbusch und Willich Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe einzulegen, können innerhalb der Frist Stellungnahmen abgeben. Die Einwendung oder Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43b EnWG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Eine Ausnahme vom Präklusionsausschluss kann sich mit Blick auf die Inhalte des Urteils des EuGH vom 15.10.2015 – C-137/14 insbesondere bezogen auf die Schutzgüter entsprechend § 2 Abs. 1 UVPG ergeben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen und Stellungnahmen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung.
3. Gemäß § 43d EnWG i.V.m. § 76 VwVfG NRW kann die Anhörungsbehörde im Falle des ergänzenden Verfahrens von der Erörterung der erhobenen Einwendungen absehen.
Sollte dennoch eine Erörterung stattfinden, wird dieser Termin ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden im Falle der Durchführung des Erörterungstermin hiervon benachrichtigt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Die bereits in Kraft getretene Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG gilt weiterhin fort. Der Vorhabenträgerin steht weiterhin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist, dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Das Verfahren endet mit einem Ergänzungsbeschluss, der den bereits ergangenen Planfeststellungsbeschluss entweder bestätigt oder modifiziert, oder mit einem Versagungsbeschluss.

Im Auftrag
gez. Kötz

Willich, 20.03.2017

In Vertretung
gez.
Martina Stall
(Technische Beigeordnete)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 373

Bekanntmachung der Stadt Willich

122. Raumordnungsverfahren für die geplante Erdgasfernleistung Lichtenbusch – St. Hubert (Zeelink 1) der Open Grid Europe GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 32.01.2_ZEELINK_1

Köln, den 20. Februar 2017-03-21

Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Köln hat das o.g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischer Beurteilung am 20. Februar 2017 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung:

1.1 Ergebnis:

Die open Grid Europe (OGE)) plant den Bau einer Gasfernleitung ZEELINK von der Grenzübergabestation Lichtenbusch bei Aachen über St. Hubert bis nach Legden. Gegenstand dieser Raumordnerischen Beurteilung ist der Abschnitt ZEELINK 1, der sich auf die Zuständigkeitsbereiche der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf erstreckt und von Lichtenbusch bis St. Hubert verläuft.

Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens (ROV) wird folgendes festgestellt:

Das Vorhaben ist in seinem in der Anlage 2 dargestellten Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

Der Anschluss-/ Übergabepunkt an der belgischen Grenze ist mit der Operativen Generaldirektion OGD4 Abteilung Raumordnung der Wallonie abgestimmt.

Das Vorhaben entspricht den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

1.3 Befristung und Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist,

- ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (6) Satz 2 LPIG),
- wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§ 32 (6) Satz 4 LPIG).

1.4 Kostenfestsetzung

376

Gemäß § 32 (%) LPIG sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung an folgenden Stellen zur Einsicht für jedermann niedergelegt:

- Bezirksregierung Köln, Zeuhausstr. 2-10, 50667 Köln
- Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg
- Kreis Düren, Bismarckstr. 16, 52351 Düren
- Stadt Aachen, Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, Lagerhausstr. 20, 52064 Aachen
- Städte Region Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen
- Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
- Stadt Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld
- Stadt Mönchengladbach, Rathausplatz 1, 41050 Mönchengladbach
- Rhein-Kreis Neuss, Lindnestraße 10, 41515 Grevenbroich
- Kreis Viersen, Keishaus des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
- Stadt Stolberg, Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg
- Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen
- Stadt Alsdorf, Der Bürgermeister, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf
- Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler
- Stadt Baesweiler, Der Bürgermeister, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
- Gemeinde Aldenhoven, Der Bürgermeister, Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13, 52457 Aldenhoven
- Stadt Linnich, Der Bürgermeister, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich
- Stadt Hückelhoven, Der Bürgermeister, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven
- Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz
- Gemeinde Jüchen, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen
- Stadt Korschenbroich, Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
- Stadt Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst
- Stadt Willich, Hauptstraße 6, 47877 Willich
- Stadt Tönisvorst, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst
- Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 47906 Kempen

In Vertretung
gez.
Martina Stall
(Technische Beigeordnete)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 375

Bekanntmachung der Stadt Willich

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 996), hat der Rat der Stadt Willich mit Beschluss vom 14.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2017
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	138.475.401 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	138.054.590 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	129.628.085 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	124.343.245 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.497.556 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.175.334 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	19.537.994 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	12.303.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird im Jahr 2017 auf

8.787.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

17.057.420 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

2017

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

32.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf		260 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf		495 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf		439 v.H.

§ 7

Wertgrenze Investitionen

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. §§ 4 (4) und 14 (1) GemHVO wird auf 100.000,- € festgelegt. Investitionsmaßnahmen mit Folgekosten von >100.000 €/Jahr sind ebenfalls als größere Maßnahmen einzeln zu veranschlagen.

§ 8

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Stadt Willich ist auf Grundlage der Verwaltungsorganisation nach Verantwortungsbereichen in fachausschussbezogene Produkte (Budgets) gegliedert.

In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen mit Ausnahme der zweckgebundenen Einzahlungen und Auszahlungen.

Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte des Geschäftsbereiches und des gleichen Fachausschusses sind gegenseitig deckungsfähig. Die Bewirtschaftung der Produkte darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Ausnahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind:

- nichtzahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (Bilanzielle Abschreibungen und interne Leistungsverrechnungen)
- Zweckgebundene Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen
- Aufwendungen und Erträge für Festwerte

Produktübergreifend sind folgende Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen (Kontenklasse 50/51)
- Abschreibungen (Kontenklasse 57)
- Bauunterhaltungskosten an Dach und Fach (Konten 52419100/52419110/52419300/52419310) mit sonstiger Instandhaltung (52151000/52151100)
- Bewirtschaftungskosten (Konten 52410000/52411200)

Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten mit Ausnahme der Personalaufwendungen, Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen.

Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

Investitionen:

Investitionen werden innerhalb der Produkte des Geschäftsbereiches und des gleichen Fachausschusses für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der Fachausschuss muss Mittelübertragungen bei größeren (> 20.000 €) Investitionsmaßnahmen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit genehmigen.

Mehreinzahlungen im Investitionsbereich berechtigen mit Zustimmung des Fachausschusses zu Mehrauszahlungen im selben Investitionsbereich des Produktes. Im Gegenzug reduzieren Mindereinzahlungen die Ermächtigungen für Auszahlungen.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 (2) GO als nicht erheblich,

- wenn die Aufwendung/Auszahlung den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt oder
- wenn sie im Produkt desselben Geschäftsbereiches und Fachausschusses gedeckt werden.

Bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gilt dies nur dann, wenn keine neue Maßnahme mit wesentlicher Bedeutung begonnen wird, deren grundsätzliche Durchführung der Rat noch nicht beschlossen hat.

Über-/außerplanmäßige Auszahlungen im Bereich der Investitionen:

Bis zu einem Betrag von 10.000 € ist für die Genehmigung die Geschäftsbereichsleitung zuständig, falls eine Deckung im selben Geschäftsbereich und Fachausschuss erfolgt. Bei einer geschäftsbereichs- oder fachausschussübergreifenden Deckung entscheidet der Kämmerer.

Über den Betrag von 10.000 € hinaus ist die vorherige Zustimmung des Fachausschusses und die Genehmigung zur Leistung der Aufwendung/Auszahlung durch den Kämmerer erforderlich.

Bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die nicht innerhalb der Produkte eines Fachbereiches bzw. Fachausschusses gedeckt werden können, ist die vorherige Zustimmung des Rates einzuholen.

Bei einer Veränderung der Leistungen des Geschäftsbereichs ist zuvor die Zustimmung des Fachausschusses bzw. der Fachausschüsse erforderlich.

Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind im Rahmen des Rechenschaftsberichtes dem Rat bekannt zu geben.

§ 10 Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich in voller Höhe übertragbar, wenn die Leistung aufgrund einer rechtsverbindlichen Erklärung verpflichtend ist. Im Übrigen ist eine Quotierung, die allerdings unter Berücksichtigung der Bildung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten im NKF und dem Vorbehalt der Einzelprüfung steht, vorgesehen (Ausnahmen Fortbildungskosten und Girokonten: Schulen, OGS, TE = 100 %). Eine Übertragung im Rahmen einer Quotenregelung ist nur möglich, wenn die Saldovorgaben des Haushaltsplans eingehalten werden.

Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis zum Ende des jeweils folgenden Jahres verfügbar. Sie erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des Folgejahres.

Auszahlungsermächtigungen für Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind zu übertragen und bleiben bis zu deren Inanspruchnahme oder Auflösung verfügbar.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen bleiben bis zum Abschluss der Maßnahme verfügbar.

Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr entgegen der Veranschlagung nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar (Einzelfallentscheidung).

Der Rat erhält eine Übersicht über alle Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan des Folgejahres.

§ 11

Inanspruchnahme der Eigenkapitalverzinsung der Eigenbetriebe zum Haushaltsausgleich

Der städt. Haushalt behält sich vor, die Eigenkapitalverzinsung der Eigenbetriebe im Bedarfsfall bis zu 100% zum Ausgleich des Haushaltes zu verwenden.

§ 12

Stellenplan

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. Kw – Vermerk
 - Ist an einer Planstelle ein angebrachter Kw – Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
 - Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Planstelle mit dem Freiwerden der Stelle.
2. Ku – Vermerk
 - Ist eine Planstelle mit einem Ku – Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
 - Fehlt bei einer mit einem Ku – Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

§ 13

Kennzahlen

Das Zielkonzept 2020 wurde in den Haushaltsplan integriert. Die Kennzahlen in den Budgets bauen auf den strategischen Zielen des Zielkonzeptes 2020 auf. Die Entwicklung des Gesamthaushaltes wird im entsprechenden Kennzahlenset abgebildet.

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 22.02.2017 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 gem. § 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstraße 6, Zimmer 105, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags von	8.30 bis 12.30 Uhr
und	
mittwochs von	14.00 bis 17.00 Uhr

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 20.03.2017

gez.
Der Bürgermeister

Josef Heyes

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 377

Einwohner am 31. Januar 2017

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.690	7.700	7.990
Gemeinde Grefrath	14.861	7.329	7.532
Stadt Kempen	34.883	17.010	17.873
Stadt Nettetal	42.608	21.168	21.440
Gemeinde Niederkrüchten	15.203	7.451	7.752
Gemeinde Schwalmtal	19.150	9.445	9.705
Stadt Tönisvorst	29.171	14.198	14.973
Stadt Viersen	76.462	37.045	39.417
Stadt Willich	51.281	24.748	26.533
Kreis Viersen	299.309	146.094	153.215

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 381

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1007

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
